

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

Teilregionalplan Windenergie



Verband Region Rhein-Neckar

Plansätze und
Begründung



*Metropolregion
Rhein-Neckar*

Der Verband

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

Teilregionalplan Windenergie

Plansätze und
Begründung



*Metropolregion
Rhein-Neckar*

Der Verband

Satzungsbeschluss vom 11.12.2019.

Genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz am 01.04.2021.

Beitrittsbeschluss vom 16.07.2021.

Der Teilregionalplan ist ab dem 23.08.2021 für den baden-württembergischen und den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebietes verbindlich.

Herausgeber:

Verband Region Rhein-Neckar
M 1, 4–5
68161 Mannheim

Telefon: +49 621 10708-0
Telefax: +49 621 10708-255
E-Mail: info@vrrn.de

Mannheim 2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Satzung	1
Genehmigung	3
Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Teilregionalplan Windenergie Plansätze und Begründung	7
Kartenteil: Darstellung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar	23
Legende zur Raumnutzungskarte	49
Karte: Regionalbedeutsame Windenergienutzung	51

Satzung**Satzung des Verbands Region Rhein-Neckar über die Feststellung des
Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Teilregionalplan Windenergie**

Die Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar hat am 11. Dezember 2019 aufgrund von Art. 3 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 2 des Staatsvertrags zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet vom 26. Juli 2005, in Kraft getreten am 28. Dezember 2005 (GBl. Baden-Württemberg vom 17. Februar 2006, S. 41; GVBl. Hessen vom 30. März 2006, S. 96; GVBl. Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 2006, S. 33) i.V.m. den Vorschriften des § 31 Abs. 2 LplG Baden-Württemberg in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439, 446) sowie § 13 Abs. 3 LPIG Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, 295), den Teilregionalplan Windenergie beschlossen und für den baden-württembergischen und den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebietes durch folgende Satzung festgestellt:

§ 1 Feststellung durch Satzung

Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar – Teilregionalplan Windenergie, bestehend aus Text und Karten (Anlage zu dieser Satzung), wird für den baden-württembergischen und den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebietes festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der Obersten Landesplanungsbehörde des Landes Baden-Württemberg, die diese im Einvernehmen mit der Obersten Landesplanungsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz erteilt, im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze gemäß Art. 5 Abs. 4 des Staatsvertrags für den baden-württembergischen sowie für den rheinland-pfälzischen Teilraum verbindlich.

(2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Teilregionalplan, Plankapitel 5.7.1 Windenergie, des Regionalplans für die Region Rhein-Neckar-Odenwald, beschlossen am 13. Juli 2004, genehmigt am 19. Juli 2005 (öffentliche Bekanntmachung im Zentralblatt des Staatsanzeigers für Baden-Württemberg, Nr. 32 vom 22. August 2005)
- Regionaler Raumordnungsplan Rheinpfalz, Plansätze 6.3.3.2 bis 6.3.3.6, beschlossen am 5. Dezember 2002, genehmigt am 8. Januar 2004 (öffentliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 5. April 2004)

Mannheim, den 05. Februar 2020



Stefan Dallinger
Verbandsvorsitzender



Ralph Schlusche
Verbandsdirektor



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Az.: 5-2424.-22/35

Genehmigung

des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar des Verbandes Region Rhein-Neckar für den baden-württembergischen und den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebiets

I. Verbindlicherklärung

1. Der von der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 11. Dezember 2019 als Satzung beschlossene Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, bestehend aus Text- und Kartenteil als Anlage zur Satzung, wird für den baden-württembergischen und den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebiets gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Staatsvertrags zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet vom 26. Juli 2005 (GBl. Baden-Württemberg, S. 710, GVBl. Hessen I, S. 688, GVBl. Rheinland-Pfalz, S. 496) vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg – oberste Landesplanungsbehörde – im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz – oberste Landesplanungsbehörde – mit Ausnahme der in Ziffer II dieser Genehmigung aufgeführten Festlegung für verbindlich erklärt.

Die Verbindlicherklärung umfasst die mit „Z“ gekennzeichneten Ziele und die mit „G“ gekennzeichneten Grundsätze im Textteil sowie die zugehörigen zeichnerischen Darstellungen in der Raumnutzungskarte und ihrer Legende.

- 2 -

Die Begründung und der Umweltbericht nehmen nicht an der Verbindlichkeit teil.

2. Gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben die Ziele „Z“ nach Maßgabe des Regionalplans bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten und die Grundsätze „G“ zu berücksichtigen.
3. Die Erteilung der Genehmigung wird im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz öffentlich bekannt gemacht. Der Teilregionalplan Windenergie wird für den baden-württembergischen und den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebietes mit dem Tag der letzten öffentlichen Bekanntmachung verbindlich.

II. Ausnahme von der Verbindlichkeit

Im Plansatz 3.2.4.4 (Z) Satz 3 wird die im vierten Spiegelstrich („9.2.2 Hügelland der Haardt, ...“) vorgesehene Ergänzung „östlich der Stadt Neustadt an der Weinstraße erweitert bis zur A65“ von der Verbindlichkeit ausgenommen.

Begründung:

Die textliche Ergänzung in Plansatz 3.2.4.4 (Z) geht über die im Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV) in der Fassung der seit dem 21.07.2017 wirksamen Dritten Änderung verbindlich abgegrenzte Gebietskulisse der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften der Bewertungsstufe 3 hinaus und stellt damit eine unzulässige räumliche Erweiterung der Gebietskulisse dar, die insoweit nicht in Einklang mit dem LEP IV in der Fassung der seit dem 21.07.2017 wirksamen Dritten Änderung steht. Dort sind in der Karte 20 und in der Tabelle zu Karte 20 bezogen auf das landesplanerische Ziel Z 163d des LEP IV die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 bis 3 auf der Grundlage des „Fachgutachtens zur Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften, MWKEL, 2013“ verbindlich abgegrenzt und dargestellt.

- 3 -

III. Nebenbestimmungen

Die von der Verbindlicherklärung ausgenommenen Teile des Plansatzes 3.2.4.4 (Z) Satz 3 sind vor der öffentlichen Bekanntmachung durch Kursivdruck mit erläuternder Fußnote im Textteil (Plansatzteil und Begründung) deutlich als nicht verbindlich zu kennzeichnen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht in 76133 Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden.

Stuttgart, den 1. April 2021

Prof. Dr. Markus Müller
Abteilungsleiter



Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Teilregionalplan Windenergie Plansätze und Begründung

Der Teilregionalplan Windenergie ist Bestandteil des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar

- Plankapitel 3 Regionale Infrastruktur
- Unterkapitel 3.2 Energie
- Unterkapitel 3.2.4 Erneuerbare Energien

Der Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar hat folgenden Wortlaut:

Ziele und Grundsätze der Regionalplanung

3.2.4.3	<p>Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sind Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung gebietsscharf festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind alle raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Windenergienutzung entgegenstehen.</p> <p>Die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung sind in den Kartenausügen der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans dargestellt. Die Kartenauszüge sind Teil der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte.</p> <p>In den Teilflächen von Regionalen Grünzügen (Plansatz 2.1.1 des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar), Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 2.2.1.2), Vorranggebieten für die Landwirtschaft (Plansatz 2.3.1.2) und Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft (Plansatz 2.3.2.2), die sich mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung überlagern, ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zulässig.</p>	<p><i>Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung</i></p> <p style="text-align: center;">Z</p>
3.2.4.4	<p>Im hessischen Teilraum der Region Rhein-Neckar ist die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ausgeschlossen.</p> <p>Im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar ist die regionalbedeutsame Windenergienutzung in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, in dem Biosphärenreservat Pfälzerwald im Sinne des § 2 der Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen ausgeschlossen.</p>	<p><i>Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung</i></p> <p style="text-align: center;">Z</p>

Innerhalb der nachfolgend aufgeführten landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften ist die regionalbedeutsame Windenergienutzung ebenfalls ausgeschlossen:

- 9.1.3 Speyerer Rheinniederung
- 9.1.4 Maxauer Rheinniederung
- 9.2.1 Haardtrand Pfälzerwald
- 9.2.2 Hügelland der Haardt, *östlich der Stadt
Neustadt an der Weinstraße erweitert bis zur A65**
- 9.2.3 Nördliche Weinstraße

Außerdem ist die Windenergienutzung in Natura 2000-Gebieten, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, ein sehr hohes Konfliktpotential besteht, ausgeschlossen.

In Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren sowie in Wasserschutzgebieten der Zone I ist die Windenergienutzung ebenso ausgeschlossen.

3.2.4.5 Im baden-württembergischen Teilraum soll außerhalb der Vorranggebiete und im rheinland-pfälzischen Teilraum außerhalb der Vorrang- und Ausschlussgebiete eine Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen.

*Steuerung der
Windenergienutzung
auf kommunaler Ebene*

G

In Orientierung an den regionalplanerischen Leitlinien zur Steuerung der Windenergienutzung soll auch auf kommunaler Ebene eine Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten angestrebt werden.

Dabei sollen die Träger der Flächennutzungsplanung auch interkommunale Lösungen und die Möglichkeiten eines zukünftigen Repowerings von Windenergieanlagen prüfen.

Festlegungen zur Begrenzung der Bauhöhe von Windenergieanlagen sollen nur in Einzelfällen vorgenommen werden, wenn sie aufgrund der konkreten Situation notwendig und unter städtebaulichen Aspekten begründet sind.

Die unter Plansatz 3.2.4.3 aufgeführte Vereinbarkeit von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mit anderen regionalplanerischen Festlegungen gilt grundsätzlich auch für die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung auf kommunaler Ebene, sofern die Verträglichkeit mit den Funktionen und Nutzungen der Vorranggebiete nachgewiesen wird. Dies bedeutet insbesondere in Bezug auf die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege die Notwendigkeit zur Durchführung einer ergänzenden naturschutzfachlichen Prüfung.

* Der kursiv gestellte Textteil ist von der Verbindlichkeit ausgenommen (Genehmigung vom 01.04.2021).

Begründung

zu 3.2.4.3 Die Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz verfolgen ambitionierte Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Windenergie im Besonderen. Diese sind in verschiedenen rechtlichen Rahmenbedingungen festgelegt:

- In Baden-Württemberg im Landesentwicklungsplan 2002 (verstärkter Ausbau der erneuerbaren Energien), im novellierten Landesplanungsgesetz (Aufhebung der „Schwarz-Weiß-Planung“ durch die Regionalplanung), in den im Themenportal Windenergie aufgeführten Rechtsgrundlagen und weiterführenden Informationen (Planungshinweise) und im Klimaschutzgesetz (Reduzierung der Treibhausgasemissionen). Bis zum Jahr 2020 strebt die Landesregierung an, dass 10 % der Bruttostromerzeugung aus heimischer Windenergie erzeugt werden sollen.
- In Hessen im Energiezukunftsgesetz (100 % erneuerbare Energien bis 2050), im Landesplanungsgesetz (Festlegung von regionalplanerischen Flächen zur Nutzung erneuerbarer Energien) und in der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie (planerische Rahmenbedingungen). Um eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien bis 2050 zu erreichen, sollen laut Hessischem Energiegesetz zwei Prozent der Landesfläche als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden.
- In Rheinland-Pfalz in der dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms vom 4. Juli 2017. Nach dem Landesentwicklungsprogramm sollen zwei Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitgestellt werden.

Auch nach dem „Regionalen Energiekonzept Rhein-Neckar“ (2012) sollen die erneuerbaren Energien im Sinne der Energiewende umfassend ausgebaut werden. Über wesentliche Potenziale verfügt dabei die Windenergie.

Die Planung im Teilregionalplan Windenergie richtet sich nach folgenden Leitlinien:

- Für den im Zuge der Energiewende erforderlichen deutlichen Ausbau der Windenergienutzung sollen geeignete Vorranggebiete festgelegt werden.
- Windenergieanlagen sollen an geeigneten Standorten konzentriert werden. In der Regel soll in den Vorranggebieten die Errichtung von mindestens drei Anlagen möglich sein.
- Es sollen Vorranggebiete festgelegt werden, die in Bezug auf die Windgeschwindigkeit, Erschließung und Nähe zum Einspeisepunkt einen wirtschaftlichen Anlagebetrieb ermöglichen.
- Die Vorranggebiete sollten unter den Aspekten Anwohner-, Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz verträglich und geeignet sein.

Für die Ermittlung der Vorranggebiete wurde eine dreistufige Vorgehensweise angewendet:

1. Festlegung von Tabubereichen (harte Tabukriterien):
Tabubereiche kommen grundsätzlich nicht für die regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Frage.
2. Festlegung von Restriktionsflächen (weiche Tabukriterien):
Die Restriktionsflächen (weiche Tabukriterien) stehen nach Abwägung aus regionalplanerischen Gründen nicht für die Ausweisung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung zur Verfügung. Die jeweiligen Gründe sind im Kriterienkatalog unter Punkt 2 ausgeführt. Die weichen Tabukriterien wurden einheitlich für den gesamten Planungsraum angewendet.
3. Einzelfallprüfung der nach den Schritten 1) bis 2) verbleibenden Flächen anhand weiterer Bewertungskriterien.

Die Ermittlung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung erfolgte anhand eines möglichst deckungsgleichen Kriterienkatalogs für das gesamte Verbandsgebiet. Dieser orientiert sich an den jeweiligen Landesvorgaben in den drei beteiligten Bundesländern, die im Sinne einer weitgehend identischen Vorgehensweise für die gesamte Region so weit wie möglich vereinheitlicht wurden. Folgende Landesvorgaben waren in diesem Sinne zu beachten:

- Im Themenportal Windenergie des Landes Baden-Württemberg aufgeführte Rechtsgrundlagen (Gesetze, Verordnungen, Erlasse) und weiterführende Informationen (Stand Oktober 2019)
- Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie (Juni 2013)
- Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV (November 2008) inklusive der dritten Teilfortschreibung LEP IV (Juli 2017)

Während die im Themenportal Windenergie aufgeführten Erlasse und weiterführenden Informationen Empfehlungen des Landes Baden-Württemberg darstellen, von denen in begründeten Fällen abgewichen werden kann, sind die „Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000“ und die „Dritte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz“ als verbindliche Vorgaben anzusehen, die bei der Planung umzusetzen sind. Dies ist insbesondere bei der Bemessung der Abstände von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung zu Wohnbauflächen von Bedeutung.

Folgender Kriterienkatalog wurde angewendet, wobei zu berücksichtigen ist, dass nicht alle Schutzkategorien in allen drei Bundesländern ausgeprägt sind.

1. Tabubereiche (Harte Tabukriterien)

Tabubereiche	plus Abstand
Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen), Bestand	700m im baden-württembergischen Teilraum 1 000m im hessischen und rheinland-pfälzischen Teilraum ¹
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime etc.	750m
Siedlungssplitter / Einzelhäuser / Streusiedlungen	600m
Freizeitwohnen	500m
Industrie- und Gewerbegebiete	300m
Freizeitanlagen und -einrichtungen	300m
Naturschutzgebiete	-
Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und Bannwälder im hessischen Teilraum	-
Naturwaldreservate	-
Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren im rheinland-pfälzischen Teilraum	-
Biosphärenreservat Pfälzerwald	-
Naturdenkmale ^{2, 3}	-
Gesetzlich geschützte Biotop ²	-
Geschützte Landschaftsbestandteile ²	-
Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial im rheinland-pfälzischen Teilraum	-

¹ In der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 und in der dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist ein Mindestabstand von 1 000m zur Wohnbebauung in Siedlungsbereichen verbindlich vorgeschrieben und muss deshalb im Rahmen des Teilregionalplans berücksichtigt werden. Zudem ist gemäß der dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200m ein Mindestabstand von 1 100m zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten einzuhalten. Für den baden-württembergischen Teilraum ist dagegen ein Abstand von 700m zur Wohnbebauung empfohlen.

² In gesetzlich geschützten Biotopen, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Überplanung mit Vorranggebieten ist jedoch trotzdem möglich. In diesem Fall wird auf die Biotop-, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile in den Standortdatenblättern hingewiesen. Bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.

³ Zu Naturdenkmälern liegen keine flächendeckenden Fachdaten für alle Teilräume der Region Rhein-Neckar vor. Im Rahmen der Anhörungsverfahren eingegangene Hinweise wurden in die Abwägung eingestellt und ggf. vorhandene Betroffenheiten berücksichtigt.

Tabubereiche	plus Abstand
Zugkonzentrationskorridore von Vögeln und Fledermäusen, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können ⁴	-
Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung ⁴	-
Gewässer I. und II. Ordnung	40m
Gewässer III. Ordnung	10m
Wasserschutzgebiete Zone I	-
Schutzbedürftige Bereiche für den Grundwasserschutz, soweit sie potenzielle Wasserschutzgebiete Zone II umgeben	-
Heilquellenschutzgebiete Zone I	-
Autobahnen	150m
Bundesstraßen	150m
Landesstraßen	100m
Kreisstraßen	100m
Schienenwege	150m
Wasserstraßen	100m
Flugplätze	Hindernisfreifläche ⁵
Verkehrslandeplätze	Hindernisfreifläche ⁵
Segelflugplätze	Hindernisfreifläche ⁵
Hubschrauberlandeplätze	Bauschutzbereiche, mindestens 500m
Flugsicherungseinrichtungen	-
Militärische Flugplätze ⁶	Hindernisfreifläche ⁵
Nachtieffflugkorridore, militärische Flugübungsräume etc. ⁶	-
Militärische Radaranlagen ⁶	-

⁴ Zu diesen Kriterien sind keine länderübergreifend einheitlichen und flächendeckenden Fachdaten vorhanden. Daher wurde eine Überprüfung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung hinsichtlich der Kriterien zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen im Rahmen der Einzelfallprüfung vorgenommen.

⁵ Die maßgebenden Flächen zur Berechnung der Hindernisfreiflächen sind zunächst die sog. äußeren Hindernisbegrenzungsflächen (obere Übergangsfläche). Diese schließen an jedem Ende der Start- und Landebahn + 30m mit einem Halbkreis mit dem Radius von 2 100m (Segelfluggelände) oder 3 100m (Flugplätze) und den verbindenden Geraden an. Der Mittelpunkt des Halbkreises liegt am Ende der Landebahnmittellinie + 30m.

⁶ Diese Einrichtungen können durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Eine Überplanung mit Vorranggebieten ist jedoch trotzdem möglich. In diesem Fall wird auf die betroffenen Einrichtungen in den Standortdatenblättern hingewiesen. Eine abschließende Prüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagestandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Tabubereiche	plus Abstand
Hochspannungsfreileitungen	100m
Genehmigte Rohstoffabbaugebiete	-
Historische Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (rheinland-pfälzischer Teilraum):	-
<ul style="list-style-type: none"> • 9.1.3 Speyerer Rheinniederung • 9.1.4 Maxauer Rheinniederung • 9.2.1 Haardtrand Pfälzerwald • 9.2.2 Hügelland der Haardt, <i>östlich der Stadt Neustadt an der Weinstraße erweitert bis zur A65*</i> • 9.2.3 Nördliche Weinstraße 	

* Der kursiv gestellte Textteil ist von der Verbindlichkeit ausgenommen (Genehmigung vom 01.04.2021).

2. Restriktionsflächen (Weiche Tabukriterien)

Restriktionsflächen	plus Abstand
700 bis 1000m Abstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen), Bestand und Planung, im baden-württembergischen Teilraum ⁷	-
Geplante Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) ⁷	700m im baden-württembergischen Teilraum
	1 000m im hessischen und rheinland-pfälzischen Teilraum
Geplante Krankenhäuser, Schulen, Altenheime etc.	750m
Geplantes Freizeitwohnen	500m
Geplante Industrie- und Gewerbegebiete	300m
Geplante Freizeitanlagen und -einrichtungen	300m
Natura 2000-Gebiete (soweit nicht wegen sehr hohem Konfliktpotenzial im rheinland-pfälzischen Teilraum als Tabubereich eingestuft)	-
Wasserschutzgebiete Zone II	-
Heilquellenschutzgebiete Zone II	-
Naturraumeinheit Bergstraße inklusive einer östlich anschließenden Pufferzone	-
Naturraumeinheit Neckartal	-
Grünzäsuren	-

⁷ Wirksam gewordene Flächennutzungspläne

Restriktionsflächen	plus Abstand
Geplante Autobahnen	150 m
Geplante Bundesstraßen	150 m
Geplante Landesstraßen	100 m
Geplante Kreisstraßen	100 m
Geplante Schienenwege	150 m
Geplante Hochspannungsfreileitungen	100 m
Flächen mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von weniger als 215 W/m ² in 160 m über Grund im baden-württembergischen Teilraum	-
Flächen mit Windgeschwindigkeiten von weniger als 5,8 m/s in 140 m über Grund im hessischen und rheinland-pfälzischen Teilraum	-
Potenziell für die regionalbedeutsame Windenergienutzung geeignete Gebiete mit einer Flächengröße von weniger als 20 ha	-

Folgende planerische Abwägungsentscheidung hat zur Nichtberücksichtigung der Gebietskategorien bei der Standortsuche geführt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Wertung der Gebietskategorien als Restriktionsflächen nicht zur Festlegung von Ausschlussgebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung führt, sondern lediglich im Planungsprozess zur Sondierung der Gebietskulisse verwendet wurde.

- Im Sinne einer einheitlichen Planung wird auch im baden-württembergischen Teilraum ein Abstand von 1000 m zwischen Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung und geschlossenen Wohnsiedlungen eingehalten.
- Geplante Bauflächen und geplante Infrastrukturtrassen werden nach regionalplanerischer Abwägungsentscheidung dem Bestand gleichgestellt und mit demselben Abstand wie die Bestandsflächen bzw. -trassen versehen.
- Natura 2000-Gebiete gehören zur höchsten europäischen Schutzkategorie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zudem sind in fast allen in der Region Rhein-Neckar befindlichen EU-Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten heimisch.
- In der Schutzzone II von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten kann lediglich im Einzelfall unter bestimmten ortsspezifischen Voraussetzungen eine Befreiung von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnung möglich sein.
- Die Naturraumeinheit Bergstraße (inklusive Pufferzone) und die Naturraumeinheit Neckartal sollen unter Aspekten des Landschaftsbildes in Analogie zu den linksrheinischen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften Speyerer Rheinniederung, Maxauer Rheinniederung, Haardtrand Pfälzerwald, Hügelland der Haardt und nördliche Weinstraße von Windenergieanlagen freigehalten werden. Sowohl der Bergstraßenrand als auch das Neckartal stellen unter topographischen Aspekten bedeutende landschaftsprägende Einheiten und weithin sichtbare Landmarken in der Region Rhein-Neckar dar.

Mit ihren historischen Ortschaften sowie den Burg- und Schlossanlagen sind sie auch unter touristischen Aspekten von besonderer Bedeutung und stellen Hauptanlaufpunkte für die Naherholung dar. Die hohe landschaftliche Bedeutung dieser Zonen kommt auch in der Ausweisung großer Teile davon als Landschaftsschutzgebiet zum Ausdruck.

- In Grünzäsuren sind raumbedeutsame Vorhaben nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar unzulässig.
- Um einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb zu ermöglichen, wird im baden-württembergischen Teilraum eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m^2 in 160 m über Grund sowie im hessischen und rheinland-pfälzischen Teilraum eine Mindestwindgeschwindigkeit von $5,8 \text{ m/s}$ in 140 m über Grund vorausgesetzt. Für die Beurteilung der Windgeschwindigkeiten wird im baden-württembergischen Teilraum der neue Windatlas Baden-Württemberg 2019 zugrunde gelegt. Im hessischen und rheinland-pfälzischen Teilraum wird die im Auftrag des VRRN erstellte Windpotenzialanalyse der Firma GEO-NET als Grundlage verwendet. Zusätzlich werden die Flächen in die Suchkulisse aufgenommen, die nach den Daten aus den hessischen und rheinland-pfälzischen Windatlanten die oben genannte Mindestwindgeschwindigkeit erreichen.
- Die Flächengröße wurde so festgelegt, dass auf den Flächen im Idealfall mindestens drei Anlagen errichtet werden können. In der Regel werden allerdings – je nach Flächenzuschnitt, Flächenausrichtung in Bezug auf die Hauptwindrichtung, Anlagenhöhe, Topographie, Windgeschwindigkeit – wesentlich größere Flächen für drei Windenergieanlagen als 20 ha benötigt.

3. Kriterien der Einzelfallprüfung

Kriterien, die nach Prüfung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen der Windenergienutzung entgegenstehen können (Status wie harte Tabukriterien)
Landschaftsschutzgebiete
Vorkommen windenergieempfindlicher Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten, ggf. plus Abstand
Vorsorgeabstände zu Zugkonzentrationskorridoren von Vögeln und Fledermäusen
ggf. bis zu 700 m Vorsorgeabstand zu EU-Vogelschutzgebieten
ggf. bis zu 700 m Vorsorgeabstand zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung
Wasserschutzgebiete Zone III
Heilquellenschutzgebiete Zone III
Vorranggebiete für den Rohstoffabbau
Richtfunkstrecken
Sonstige Kriterien
Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald, Naturpark Neckartal-Odenwald
200 m Schutzabstand um Naturschutzgebiete sowie um Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und Bannwälder
Bodenschutzwälder

Sonstige Kriterien
Schutzwälder gegen erhebliche Umwelteinwirkungen
gesetzliche Erholungswälder
Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen
Alte Laubholzbestände (>120 Jahre) im baden-württembergischen und hessischen Teilraum
Biotopverbund (einschl. Flächen des Generalwildwegeplans)
Bodenschutz
Überschwemmungsgebiete
Landschaftsbild
Denkmalschutz / Flächen mit Blickbeziehungen zu den Welterbestätten Speyerer Dom und Kloster Lorsch sowie zu anderen Kulturdenkmälern mit nationaler und regionaler Bedeutung
Flugplätze für Ultraleichtflugzeuge
Modellflugplätze

Nach Berücksichtigung der harten Tabukriterien verbleiben zunächst noch ca. 14 % der Regionsfläche als Potenzialfläche für die Ausweisung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung. Bei Anwendung der weichen Tabukriterien reduzieren sich diese Potenzialflächen auf ca. 5 % der Regionsfläche.⁸

Insgesamt werden 23 Standorte mit einer Fläche von ca. 2271 Hektar als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. Dies entspricht 0,4 % des Gebiets des Verbands Region Rhein-Neckar. In Bezug auf die einzelnen Teilräume ergibt sich folgendes Bild:

- Baden-Württembergischer Teilraum: 9 Vorranggebiete, ca. 516 ha, 0,21 % der Fläche des Teilraums
- Hessischer Teilraum: 2 Vorranggebiete, ca. 347 ha, 0,48 % der Fläche des Teilraums
- Rheinland-Pfälzischer Teilraum: 12 Vorranggebiete, ca. 1408 ha, 0,57 % der Fläche des Teilraums

⁸ Bei der Berechnung der Flächenangaben konnten lediglich diejenigen Kriterien berücksichtigt werden, für die entsprechende Geofachdaten vorgelegen haben.

Folgende Tabelle bietet eine Übersicht über die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung:

Baden-Württembergischer Teilraum

Bezeichnung	Name	Gemeinde	Größe in ha
<i>Neckar-Odenwald-Kreis</i>			
NOK-VRG09-W	Großer Wald Buchen	Buchen	158,2
NOK-VRG11-W	Waldäcker	Walldürn	57,2
NOK-VRG12-W	Tannenäcker	Walldürn	56,1
NOK-VRG13-W	Bodenwald	Walldürn	28,2
NOK-VRG16-W	Hohes Bild, Angelterbusch	Hardheim	21,3
NOK-VRG17-W	Meisenbrunn	Hardheim	96,3
NOK-VRG19-W	Großer Wald	Ravenstein	50,6
NOK-VRG20-W	Galgen, Bürzel	Ravenstein	22,3
<i>Rhein-Neckar-Kreis</i>			
RNK-VRG03-W	Dreimärker	Epfenbach, Spechbach	25,7

Hessischer Teilraum

Bezeichnung	Name	Gemeinde	Größe in ha
KB-VRG03-W	Kahlberg	Fürth, Grasellenbach	51,3
KB-VRG06-W	Stillfüssel	Wald-Michelbach	296,2

Rheinland-Pfälzischer Teilraum

Bezeichnung	Name	Gemeinde	Größe in ha
<i>Landkreis Bad Dürkheim</i>			
DÜW-VRG01-W	Kahlenberg	Kindenheim	99,5
DÜW-VRG03-W	Schleidhof, Lüßen	Haßloch, Meckenheim	104,9
DÜW/RP-VRG01-W*	Stahlberg	Dirmstein, Großniedesheim, Heuchelheim, Kleinniedesheim	107,9

* Diese „Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung“ erstrecken sich über zwei Landkreise und sind daher unter beiden Landkreisen aufgeführt.

Bezeichnung	Name	Gemeinde	Größe in ha
<i>Landkreis Germersheim</i>			
GER-VRG01-W	Bründelsberg	Schwegenheim	82,1
GER-VRG02-W	Niederberg	Freisbach, Lustadt	47,2
GER-VRG03-W	Am gedrehten Eichelbaum	Hatzenbühl	74,1
GER-VRG05-W	Salzberg	Freckenfeld	110,5
GER/SÜW-VRG01-W*	Gollenberg	Bellheim, Herxheim, Herxheimweyher, Knittelsheim, Rülzheim	325,7
<i>Rhein-Pfalz-Kreis</i>			
RP-VRG02-W	Im Mörsch	Lambsheim	20,7
RP-VRG03-W	Alte Ziegelei	Römerberg	46,9
DÜW/RP-VRG01-W*	Stahlberg	Dirmstein, Großniedesheim, Heuchelheim, Kleinniedesheim	107,9
<i>Landkreis Südliche Weinstraße</i>			
SÜW-VRG01-W	Silberberg	Offenbach a.d. Queich	205,0
GER/SÜW-VRG01-W*	Gollenberg	Bellheim, Herxheim, Herxheimweyher, Knittelsheim, Rülzheim	325,7
<i>Stadt Worms</i>			
WO-VRG01-W	Wonnegau	Worms	183,2

* Diese „Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung“ erstrecken sich über zwei Landkreise und sind daher unter beiden Landkreisen aufgeführt.

Die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung sind in den Kartenauszügen der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans dargestellt. Nähere Erläuterungen zu den Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung und Nutzungsrestriktionen finden sich in den Informationen und Anmerkungen zu den Standorten im Kartenteil (Standortdatenblätter) sowie in den Gebietssteckbriefen im Umweltbericht.

Insgesamt 35 Windenergie-Bestandsanlagen konnten aus folgenden Gründen nicht in die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung integriert werden:

- Abstandserfordernisse zu Siedlungsgebieten bzw. Unterschreitung der Mindestflächengröße:
 - drei Anlagen nordöstlich des Mudauer Ortsteils Steinbach (ehemaliges Vorranggebiet Mudau / Soläcker, NOK-VRG02-W)
 - zwei Anlagen nordwestlich von Seckach-Großeicholzheim (ehemaliges Vorranggebiet Seckach / Spitzenwald, NOK-VRG04-W)
 - zwei Anlagen nördlich von Buchen-Hettingen
 - zwei Anlagen östlich von Hardheim-Erfeld, direkt angrenzend an das Vorranggebiet Hardheim / Hohes Bild, Angelterbusch (NOK-VRG16-W)
 - vier Anlagen östlich von Rosenberg (ehemaliges Vorranggebiet Rosenberg / Badäcker, NOK-VRG18-W)
 - zwei Anlagen nordwestlich von Ravenstein-Erlenbach, direkt angrenzend an das Vorranggebiet Ravenstein / Galgen, Bürzel (NOK-VRG20-W)
 - zwei Anlagen östlich von Hettenleidelheim-Tiefenthal
 - eine Anlage nordöstlich von Lamsheim, direkt angrenzend an das Vorranggebiet Lamsheim / Im Mörsch (RP-VRG02-W)
 - fünf Anlagen nordöstlich von Minfeld (ehemaliges Vorranggebiet Minfeld / Galgenberg, GER-VRG04-W)
- Artenschutz, insbesondere Vogelschutz:
 - fünf Anlagen östlich von Walldürn-Altheim (ehemaliges Vorranggebiet Walldürn / Alheimer Höhe, NOK-VRG14-W)
- Lage in einem FFH-Gebiet:
 - fünf Anlagen am Standort Greiner Eck auf den Gemarkungen von Hirschhorn und Neckarsteinach
- Unterschreiten der Mindest-Windgeschwindigkeit:
 - zwei Windenergieanlagen südlich von Dannstadt-Schauernheim

Die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung können sich mit folgenden regionalplanerischen Zielen überlagern: Regionale Grünzüge, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiete für die Landwirtschaft, Vorranggebiete für Wald und Forstwirtschaft. Die Verträglichkeit der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mit den genannten regionalplanerischen Zielen wurde geprüft und in der Strategischen Umweltprüfung nachgewiesen. Eine Überlagerung stellt in diesen Fällen auch deshalb keinen Zielkonflikt dar, da Windenergieanlagen auf den Einzelstandort bezogen eine geringe Flächeninanspruchnahme haben und damit die Funktionsfähigkeit von Regionalen Grünzügen, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten für die Landwirtschaft und Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft nicht beeinträchtigt werden.

zu 3.2.4.4 Nach der Weisung der Raumordnungskommission vom 28. Mai 2013 sind entsprechend den landesrechtlichen Regelungen im hessischen und im rheinland-pfälzischen Teilraum Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festzulegen.

Im hessischen Teilraum sind alle Flächen außerhalb der Vorranggebiete automatisch Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung (Vorranggebiete mit außergebietlicher Ausschlusswirkung).

Im rheinland-pfälzischen Teilraum sind entsprechend den Vorgaben der dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV vom 4. Juli 2017 folgende Gebietskategorien als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung festzulegen:

- rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete und als Naturschutzgebiet vorgesehene Gebiete, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist
- Biosphärenreservat Pfälzerwald im Sinne des § 2 der Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen
- Nationalparke (keine Ausprägung im rheinland-pfälzischen Teilraum)
- Kernzonen der Naturparke
- Kernzonen und Rahmenbereiche der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-raetischer Limes (keine Ausprägung im rheinland-pfälzischen Teilraum)
- Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften, wobei eine regionalplanerische Konkretisierung zu erfolgen hatte. Dies wurde in der Sitzung des Planungsausschusses des Verbands Region Rhein-Neckar am 08. November 2013 beschlossen. Danach werden folgende landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften als Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt:
 - 9.1.3 Speyerer Rheinniederung
 - 9.1.4 Maxauer Rheinniederung
 - 9.2.1 Haardtrand Pfälzerwald
 - 9.2.2 Hügelland der Haardt,
*östlich der Stadt Neustadt an der Weinstraße erweitert bis zur A65**
 - 9.2.3 Nördliche Weinstraße
- Natura 2000-Gebiete, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, ein sehr hohes Konfliktpotential besteht
- Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren
- Wasserschutzgebiete der Zone I

Im baden-württembergischen Teilraum sind nach der Weisung der Raumordnungskommission keine Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung festzulegen.

* Der kursiv gestellte Textteil ist von der Verbindlichkeit ausgenommen (Genehmigung vom 01.04.2021).

zu 3.2.4.5 Die Novellierungen des Landesplanungsgesetzes in Baden-Württemberg und des Landesentwicklungsprogramms in Rheinland-Pfalz haben zur Folge, dass mit der Kommunal- und Regionalplanung zwei Planungsebenen im Sinne des Gegenstromprinzips die Windenergienutzung steuern sollen.

Dabei verfügt ausschließlich die kommunale Planungsebene über die Möglichkeiten einer abschließenden Steuerung der Windenergienutzung, da nur auf dieser Ebene Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung mit außergebietlicher Ausschlusswirkung geplant werden können. In Hessen liegt dagegen die Planungskompetenz ausschließlich bei der Regionalplanung.

Die bauleitplanerische Steuerung der Windenergienutzung ist eine eigenständige Entscheidung der kommunalen Planungsträger im Rahmen ihrer Planungshoheit. Bei der kommunalen Steuerung der Windenergienutzung sollen folgende Leitlinien berücksichtigt werden:

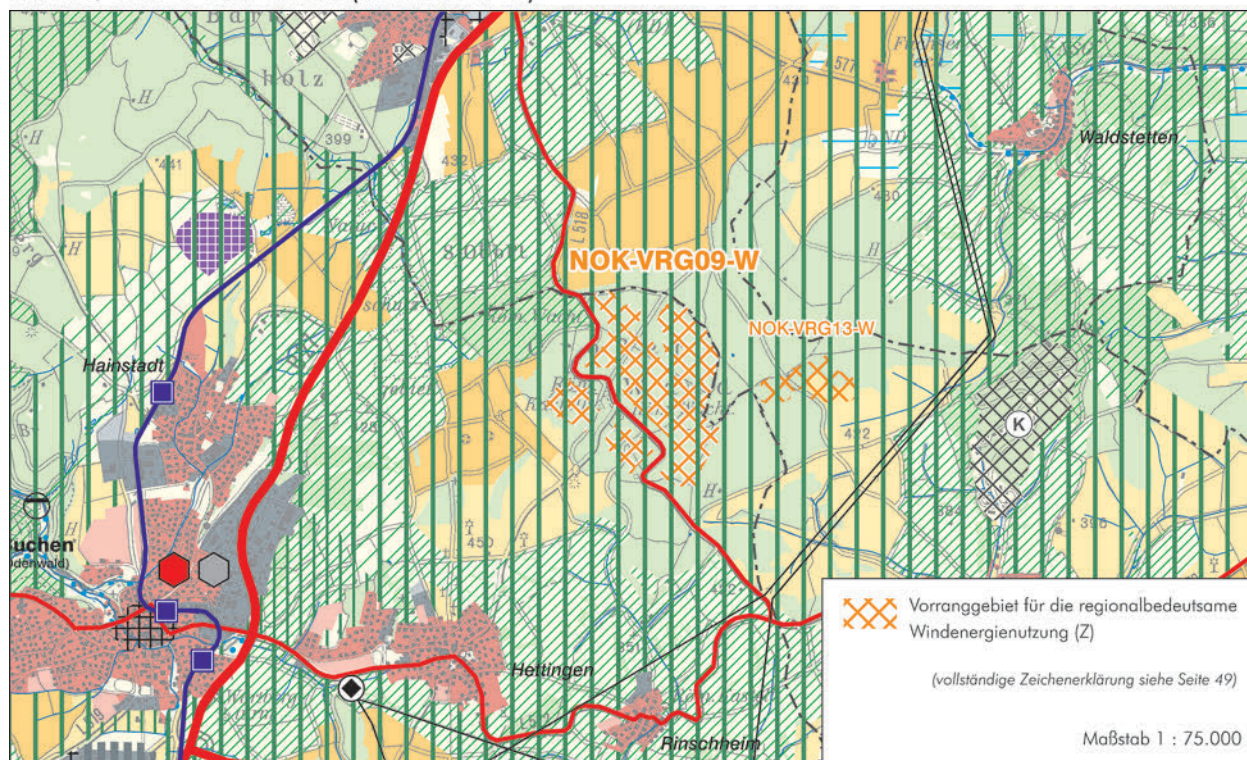
- Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die regionalplanerischen Vorrang- und Ausschlussgebiete sind deshalb bei der kommunalen Steuerung der Windenergienutzung nur noch einer Feinsteuerung zugänglich.
- Im Sinne des Bündelungsprinzips sollen auch auf kommunaler Ebene Windenergieanlagen an geeigneten Standorten konzentriert werden.
- Dabei sind vielfach interkommunale Lösungen sinnvoll, da sich die windhöufigen Bereiche häufig in Kammlagen befinden, die gleichzeitig auch die Gemeindegrenzen bilden.
- Bei den kommunalen Planungen sollen die Möglichkeiten eines zukünftigen Repowerings von Windenergieanlagen berücksichtigt werden. Aufgrund des Alters der in der Region errichteten Windenergieanlagen von derzeit bis zu 19 Jahren wird dieses Thema in absehbarer Zeit an Bedeutung gewinnen.
- An Waldstandorten und an Standorten, die in Bezug auf die Windgeschwindigkeiten eher durchschnittlich sind, kann die Nabenhöhe der Windenergieanlagen entscheidend für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb sein. Zudem ist eine größere Nabenhöhe in der Landschaft vielfach kaum wahrnehmbar. Deshalb sollte eine Begrenzung der Bauhöhe von Windenergieanlagen nur in städtebaulich begründeten Einzelfällen vorgenommen werden.
- Auch bei der kommunalen Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ist eine Überlagerung mit den regionalplanerischen Festlegungen von Regionalen Grünzügen, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten für die Landwirtschaft und Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft grundsätzlich möglich. Dies gilt analog auch für die Errichtung einzelner Windenergieanlagen. Eine Vereinbarkeit mit den Funktionen und Nutzungen der Vorranggebiete ist dabei zu prüfen. Dies trifft vor allem auf die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zu, bei denen eine naturschutzfachliche Prüfung zum Nachweis der Verträglichkeit durchzuführen ist. Diesbezüglich sollen auch der Umweltbericht zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar und die Aussagen der Landschaftsrahmenplanung für die Teilräume der Metropolregion Rhein-Neckar berücksichtigt werden.

Kartenteil

Darstellung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung
in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar

(eine Übersichtskarte der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung
befindet sich am Ende des Kartenteils)

Buchen / Großer Wald Buchen (NOK-VRG09-W)

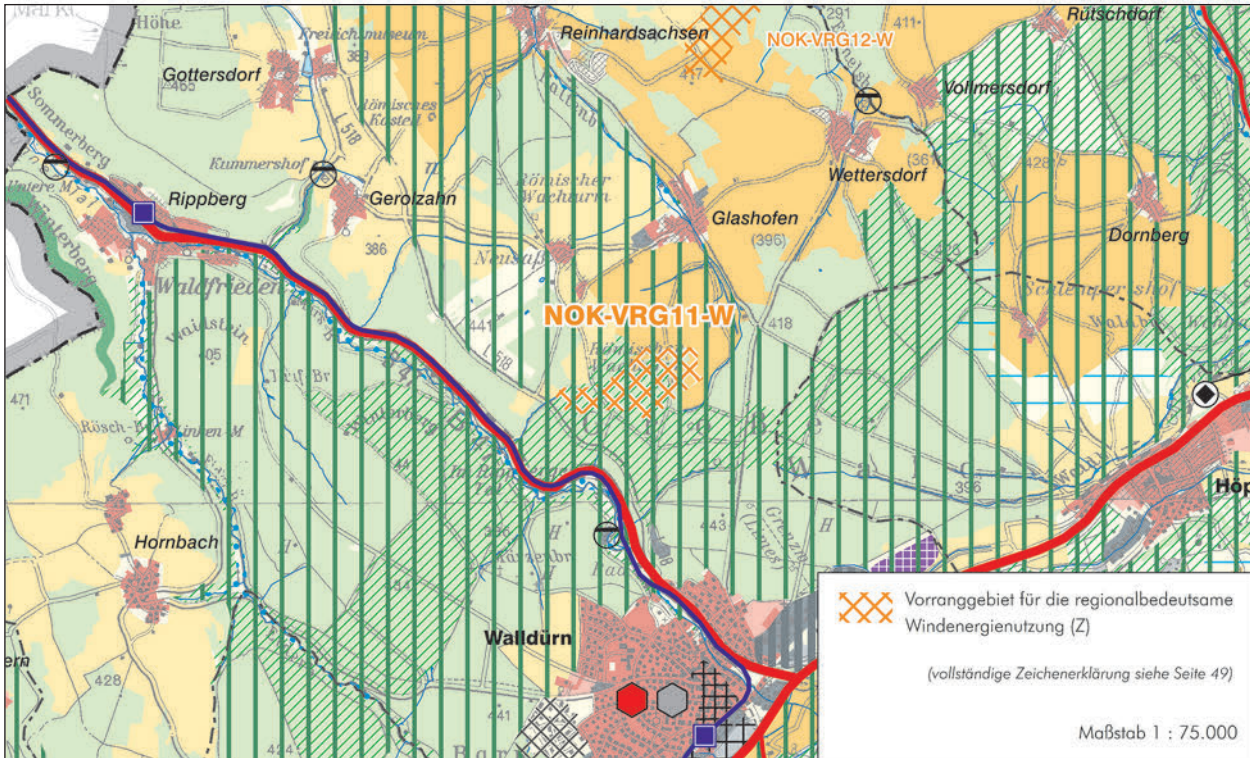


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Großer Wald Buchen
Gebietsnummer	NOK-VRG09-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Buchen
Flächengröße in ha	158,2
Mittlere gekappte Windleistungsdichte (W/m ²)	in 160m über Grund
Windatlas Baden-Württemberg 2019	210 - 260
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	5

ANMERKUNGEN

- Im VRG liegen vier gesetzlich geschützte Biotope: „Dolinen am Rehberg NO Hettingen“ (0,1 ha), „Dolinen im Großen Wald NO Hettingen“ (0,1 ha), „Dolinenkette im Großen Wald NO Hettingen“ (0,2 ha) und „Pflanzenstandort Großer Wald NO Hettingen“ (<0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald sowie im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- Im VRG verläuft der obergermanisch-raetische Limes. Sowohl der Limes selbst als auch die Pufferzone und die Kastelle dürfen nicht überbaut oder durch infrastrukturell bedingte Bodeneingriffe (Wege, Leitungsgräben) tangiert werden. Die konkrete Standortwahl der Windenergieanlagen inklusive Zufahrten, Leitungen etc. ist mit dem Denkmalschutz abzustimmen.
- Durch das VRG verläuft eine Leitung der Bodenseewasserversorgung, die inklusive Schutzabstand bei der konkreten Anlagenplanung freizuhalten ist.
- Am Rand des westlichen Teilbereichs des VRG verläuft eine Gashochdruckleitung. Die diesbezüglichen Schutzbestimmungen bleiben durch die Festlegung des Vorranggebiets unberührt.
- Das VRG liegt in der Nähe des Landeplatzes Walldürn. Mögliche Gefährdungen der Flugsicherheit aufgrund von Wirbelschleppen im Lee von Windenergieanlagen sind jeweils im Anlagen-Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen und können der Errichtung von Windenergieanlagen in Flugplatznähe gegebenenfalls entgegenstehen.
- Das VRG liegt im Interessengebiet einer militärischen Funkstelle und der Luftverteidigungsradaranlage Lauda. Die maximale Bauhöhe beträgt 447 m ü NN. Bei Überschreitung der maximalen Bauhöhe ist eine abschließende Einschätzung erst nach Einzelfallprüfung möglich. Weiterhin befinden sich in der Nähe das Munitionsdepot Altheim und der Standortübungsplatz Walldürn. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.
- Aufgrund von Flächenarrondierungen unterschreitet das VRG in sehr kleinen Teilbereichen den Schwellenwert von 215 W/m² bei der mittleren gekappten Windleistungsdichte.

Walldürn / Waldäcker (NOK-VRG11-W)

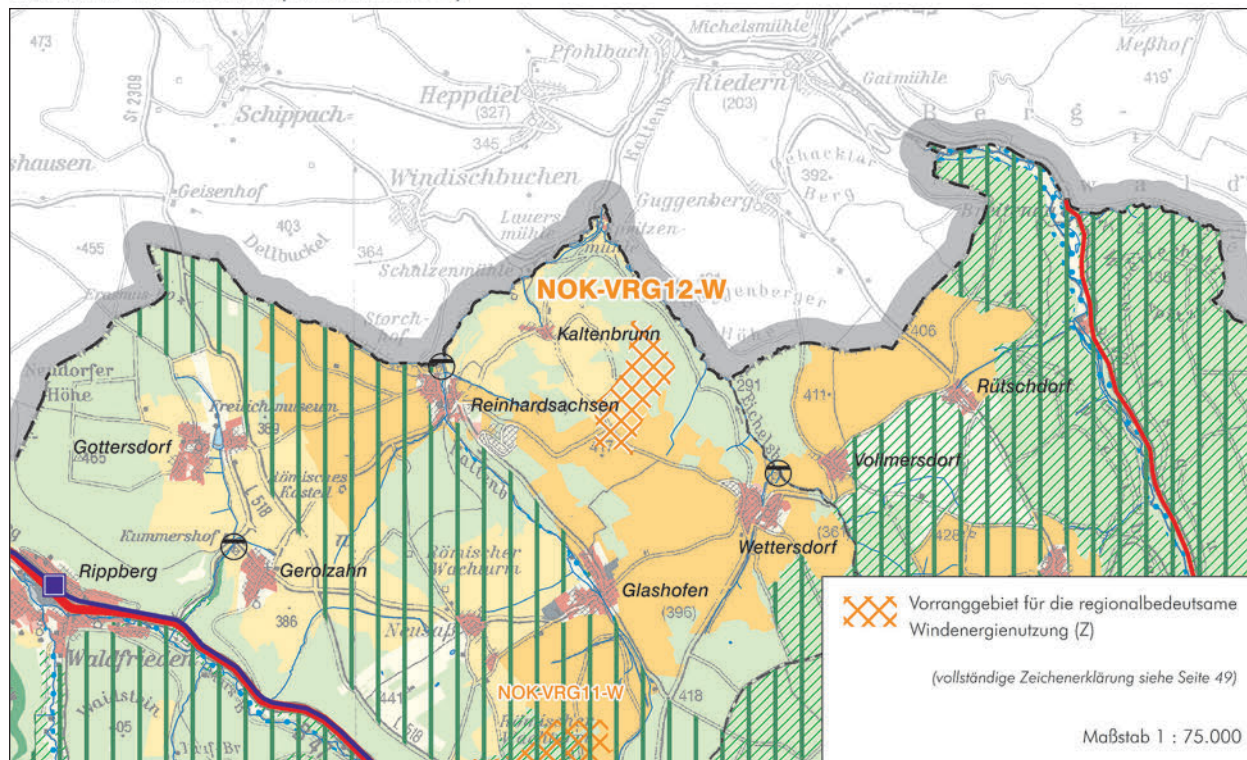


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Waldäcker
Gebietsnummer	NOK-VRG11-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Walldürn
Flächengröße in ha	57,2
Mittlere gekappte Windleistungsdichte (W/m ²)	in 160 m über Grund
Windatlas Baden-Württemberg 2019	230 - 250
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ANMERKUNGEN

- Im VRG liegen zwei gesetzlich geschützte Biotop: „Tümpel S Neusaß“ (<0,1 ha) und „Tümpel SO Neusaß“ (<0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald sowie im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- Bei der Festlegung der konkreten Anlagenstandorte ist der Generalwildwegeplan zu beachten.
- Das VRG liegt in einem Bereich, für den im Dezember 2014 von NABU und BUND der Antrag zur Ausweisung eines EU-Vogelschutzgebiet gestellt wurde. Dieser Antrag zur Ausweisung eines großflächigen Vogelschutzgebiets im östlichen Odenwald wird derzeit von Seiten des Landes Baden-Württemberg geprüft. Für das mögliche Vogelschutzgebiet besteht noch kein Schutzstatus. Auch eine konkrete Gebietsabgrenzung liegt noch nicht vor, es besteht derzeit lediglich ein Abgrenzungsvorschlag des NABU Rhein-Neckar-Odenwald. Inwieweit dieser zum Tragen kommen wird, ist momentan ebenso offen wie die grundsätzliche Frage, ob es überhaupt zur Ausweisung des Vogelschutzgebiets kommt.
- Im VRG verläuft der obergermanisch-raetische Limes. Sowohl der Limes selbst als auch die Pufferzone und die Kastelle dürfen nicht überbaut oder durch infrastrukturell bedingte Bodeneingriffe (Wege, Leitungsgräben) tangiert werden. Die konkrete Standortwahl der Windenergieanlagen inklusive Zufahrten, Leitungen etc. ist mit dem Denkmalschutz abzustimmen.
- Das VRG liegt in der Nähe des Landeplatzes Walldürn. Mögliche Gefährdungen der Flugsicherheit aufgrund von Wirbelschleppen im Lee von Windenergieanlagen sind jeweils im Anlagen-Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen und können der Errichtung von Windenergieanlagen in Flugplatznähe gegebenenfalls entgegenstehen.
- Das VRG liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Lauda. Die maximale Bauhöhe beträgt 469 m ü NN. Bei Überschreitung der maximalen Bauhöhe ist eine abschließende Einschätzung erst nach Einzelfallprüfung möglich. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Walldürn / Tannenäcker (NOK-VRG12-W)

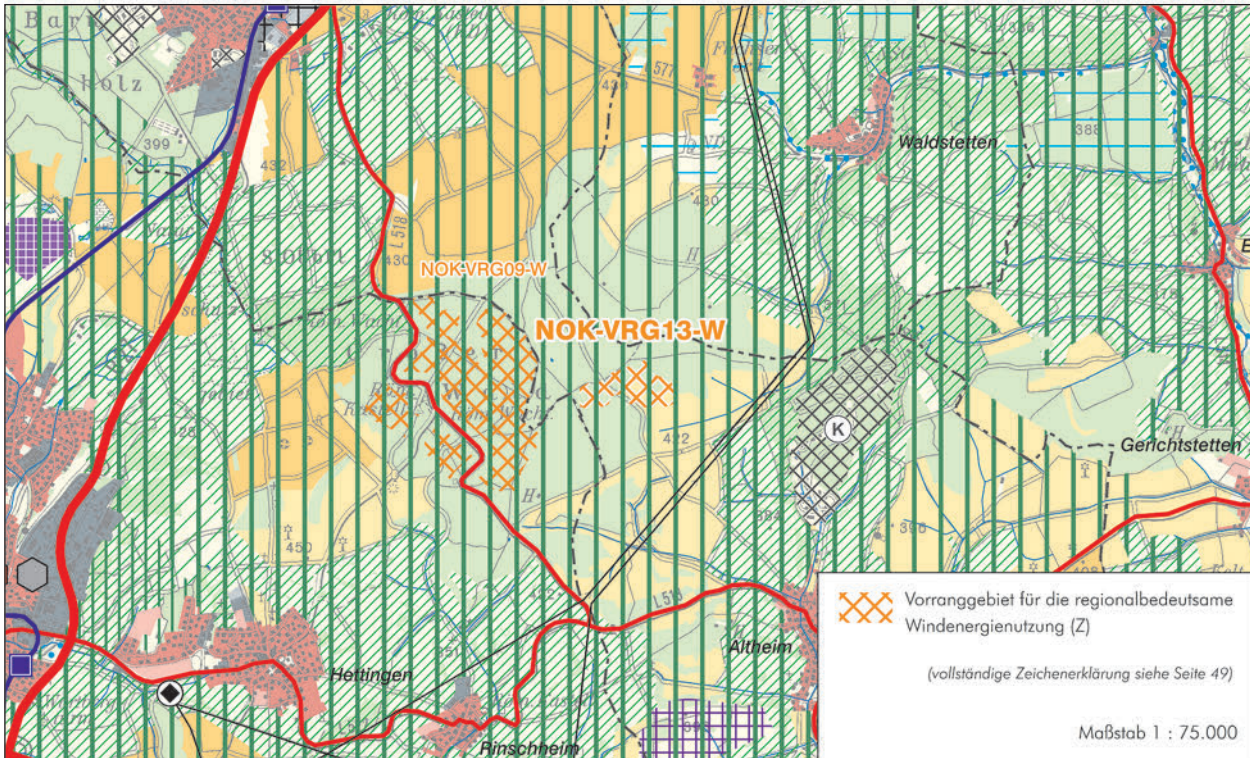


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Tannenäcker
Gebietsnummer	NOK-VRG12-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Walldürn
Flächengröße in ha	56,1
Mittlere gekappte Windleistungsdichte (W/m ²)	in 160m über Grund
Windatlas Baden-Württemberg 2019	265 - 300
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ANMERKUNGEN

- Im VRG liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Tümpel Kohlschlag NW Wettersdorf“ (<0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald sowie im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- Das VRG liegt in einem Bereich, für den im Dezember 2014 von NABU und BUND der Antrag zur Ausweisung eines EU-Vogelschutzgebiet gestellt wurde. Dieser Antrag zur Ausweisung eines großflächigen Vogelschutzgebiet im östlichen Odenwald wird derzeit von Seiten des Landes Baden-Württemberg geprüft. Für das mögliche Vogelschutzgebiet besteht noch kein Schutzstatus. Auch eine konkrete Gebietsabgrenzung liegt noch nicht vor, es besteht derzeit lediglich ein Abgrenzungsvorschlag des NABU Rhein-Neckar-Odenwald. Inwieweit dieser zum Tragen kommen wird, ist momentan ebenso offen wie die grundsätzliche Frage, ob es überhaupt zur Ausweisung des Vogelschutzgebiet kommt.
- Das VRG liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Lauda. Die maximale Bauhöhe beträgt 469 m ü NN. Bei Überschreitung der maximalen Bauhöhe ist eine abschließende Einschätzung erst nach Einzelfallprüfung möglich. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Walldürn / Bodenwald (NOK-VRG13-W)

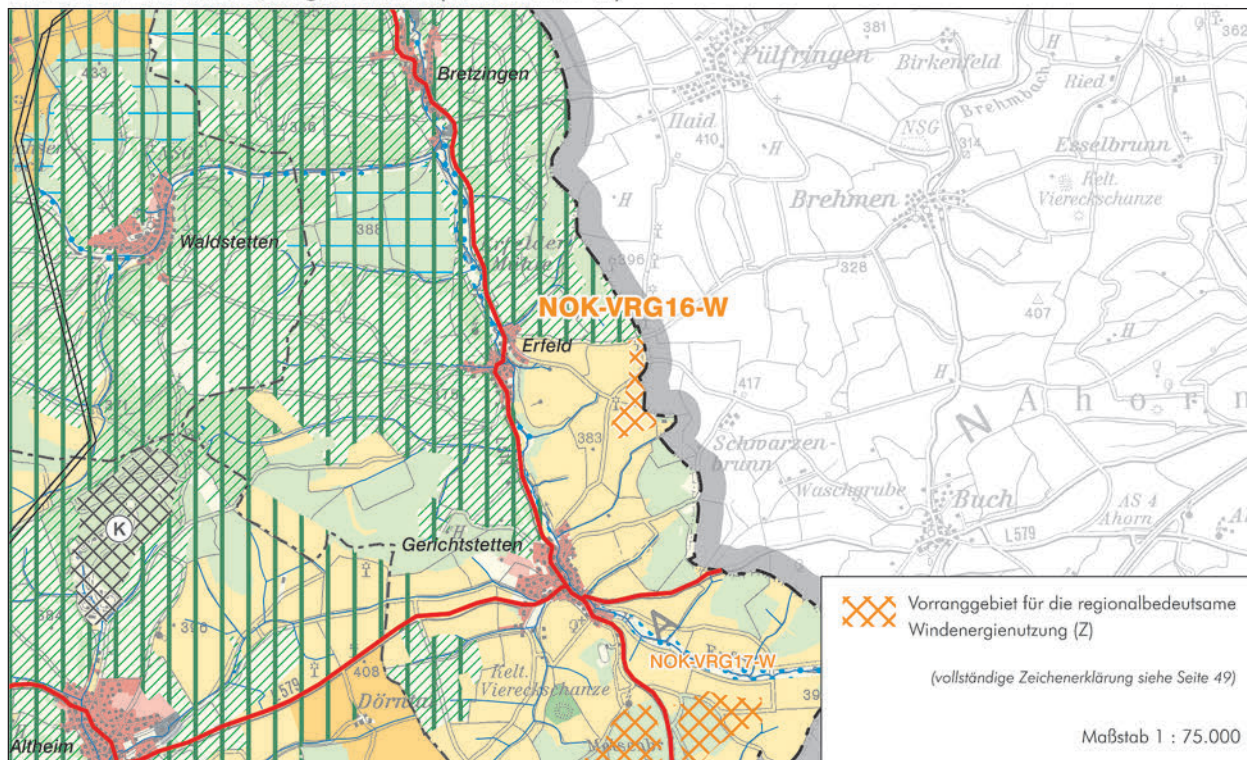


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Bodenwald
Gebietsnummer	NOK-VRG13-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Walldürn
Flächengröße in ha	28,2
Mittlere gekappte Windleistungsdichte (W/m²)	in 160 m über Grund
Windatlas Baden-Württemberg 2019	235 - 255
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ANMERKUNGEN

- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald sowie im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- Das VRG liegt in der Nähe des Landeplatzes Walldürn. Mögliche Gefährdungen der Flugsicherheit aufgrund von Wirbelschleppen im Lee von Windenergieanlagen sind jeweils im Anlagen-Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen und können der Errichtung von Windenergieanlagen in Flugplatznähe gegebenenfalls entgegenstehen.
- Das VRG liegt im Interessengebiet einer militärischen Funkstelle und der Luftverteidigungsradaranlage Lauda. Die maximale Bauhöhe beträgt 469 m ü NN. Bei Überschreitung der maximalen Bauhöhe ist eine abschließende Einschätzung erst nach Einzelfallprüfung möglich. Weiterhin befindet sich das VRG in der Nähe des Standortübungsplatzes Walldürn und ca. die Hälfte der Fläche des VRG liegt innerhalb des Schutzbereichs des Munitionsdepots Altheim. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Hardheim / Hohes Bild, Angelterbusch (NOK-VRG16-W)

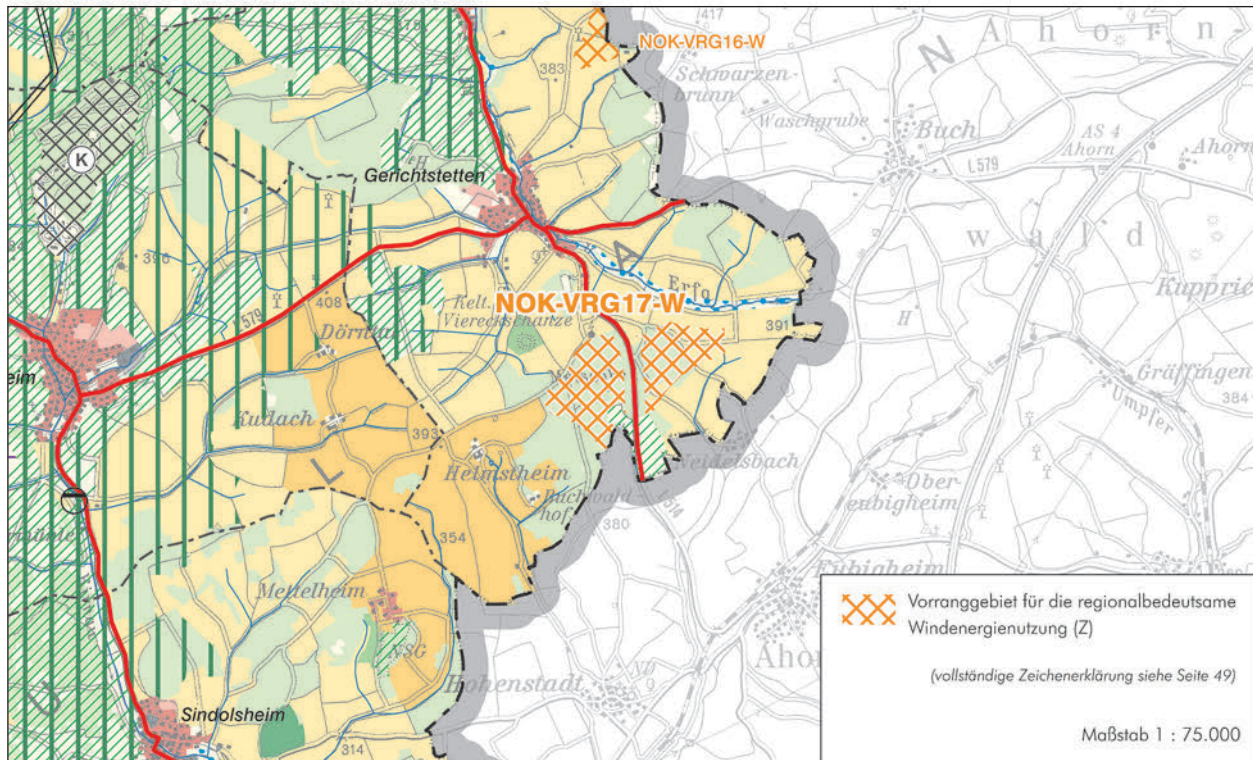


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Hohes Bild, Angelterbusch
Gebietsnummer	NOK-VRG16-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Hardheim
Flächengröße in ha	21,3
Mittlere gekappte Windleistungsdichte (W/m²)	in 160 m über Grund
Windatlas Baden-Württemberg 2019	255 - 275
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	3 innerhalb des VRG, 2 weitere direkt angrenzend

ANMERKUNGEN

- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald sowie im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- Durch das VRG verläuft eine Leitung der Bodenseewasserversorgung, die inklusive Schutzabstand bei der konkreten Anlagenplanung freizuhalten ist.
- Das VRG liegt im Interessengebiet einer militärischen Funkstelle und der Luftverteidigungsradaranlage Lauda. Die maximale Bauhöhe beträgt 430 m ü NN. Bei Überschreitung der maximalen Bauhöhe ist eine abschließende Einschätzung erst nach Einzelfallprüfung möglich. Weiterhin liegt das VRG im Zuständigkeitsgebiet des militärischen Flugplatzes Niederstetten und innerhalb der Jetflugstrecke ED-R 150. Bei Bauhöhen bis 213 m ü. Grund bestehen in der Regel keine Einschränkungen, bei höheren Anlagen ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Hardheim / Meisenbrunn (NOK-VRG17-W)

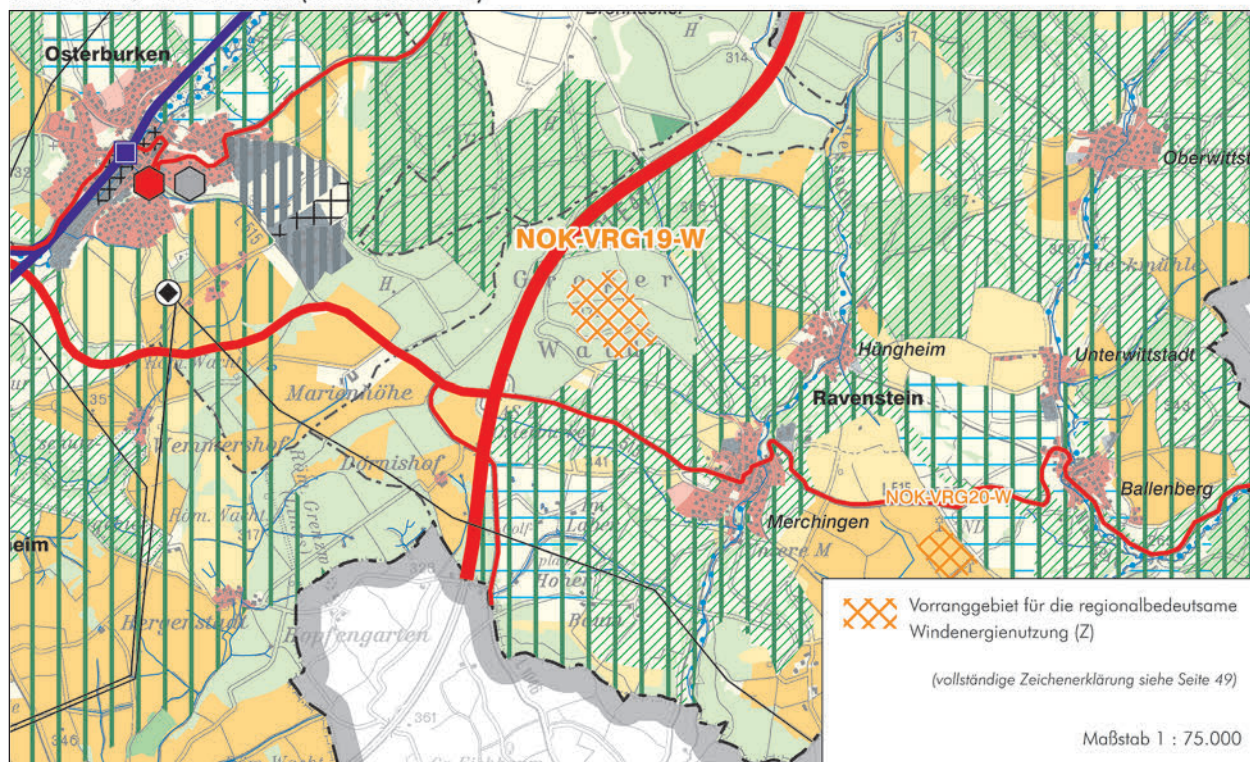


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Meisenbrunn
Gebietsnummer	NOK-VRG17-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Hardheim
Flächengröße in ha	96,3
Mittlere gekappte Windleistungsdichte (W/m²)	in 160m über Grund
Windatlas Baden-Württemberg 2019	230 - 270
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	4

ANMERKUNGEN

- Im VRG liegen die gesetzlich geschützten Biotop „Auewald Meisenbrunn SO Gerichtstetten“ (0,7 ha), „Zigeunerbrunnen S Gerichtstetten“ (0,2 ha), „Dolinen Meisenbrunn S Gerichtstetten“ (<0,1 ha), „Quellen Geißäcker SO Gerichtstetten“ (<0,1 ha) sowie „Feldhecke im Geißäcker SO Gerichtstetten“ (<0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald sowie im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- Durch das VRG verläuft eine Leitung der Bodenseewasserversorgung, die inklusive Schutzabstand bei der konkreten Anlagenplanung freizuhalten ist.
- Das VRG liegt im Interessengebiet einer militärischen Funkstelle und der Luftverteidigungsradaranlage Lauda. Die maximale Bauhöhe beträgt 416 bzw. 430 m ü NN. Bei Überschreitung der maximalen Bauhöhe ist eine abschließende Einschätzung erst nach Einzelfallprüfung möglich. Weiterhin liegt das VRG im Zuständigkeitsgebiet des militärischen Flugplatzes Niederstetten und innerhalb der Jetflugstrecke ED-R 150. Bei Bauhöhen bis 213 m ü. Grund bestehen in der Regel keine Einschränkungen, bei höheren Anlagen ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Ravenstein / Großer Wald (NOK-VRG19-W)

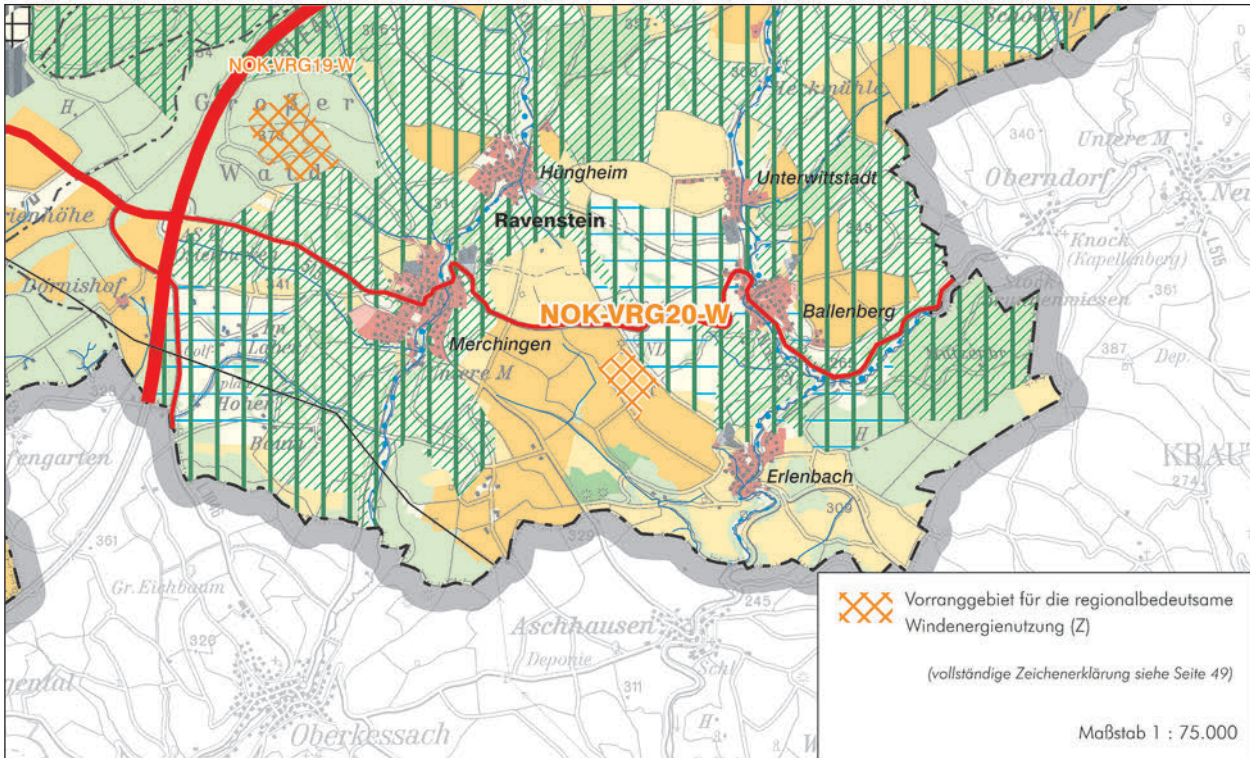


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Großer Wald
Gebietsnummer	NOK-VRG19-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Ravenstein
Flächengröße in ha	50,6
Mittlere gekappte Windleistungsdichte (W/m ²)	in 160 m über Grund
	Windatlas Baden-Württemberg 2019
	215 - 260
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	4

ANMERKUNGEN

- Im VRG liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Waldtümpel Sieben Eichen, SO Osterburken“ (<0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Lauda. Die maximale Bauhöhe beträgt 447 m ü NN. Bei Überschreitung der maximalen Bauhöhe ist eine abschließende Einschätzung erst nach Einzelfallprüfung möglich. Weiterhin liegt das VRG im Zuständigkeitsgebiet des militärischen Flugplatzes Niederstetten und innerhalb der Jetflugstrecke ED-R 150. Bei Bauhöhen bis 213 m ü. Grund bestehen in der Regel keine Einschränkungen, bei höheren Anlagen ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Ravenstein / Galgen, Bürzel (NOK-VRG20-W)

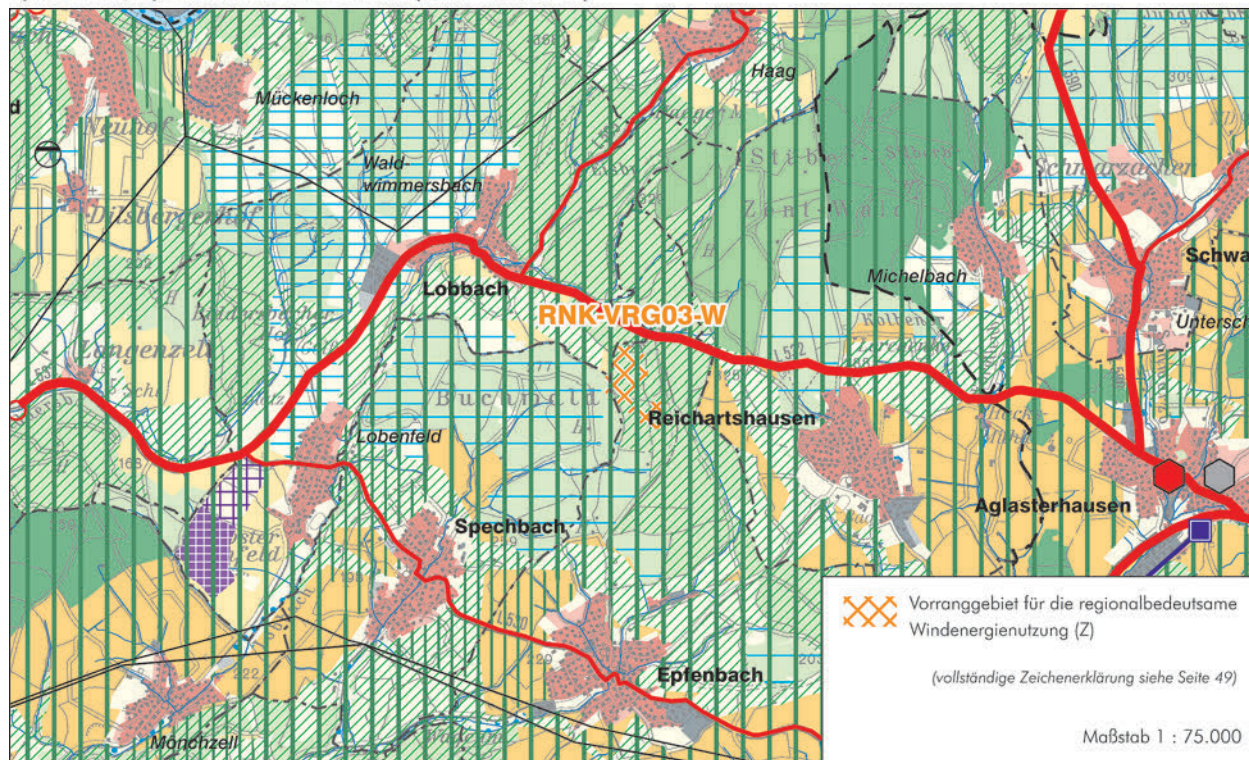


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Galgen, Bürzel
Gebietsnummer	NOK-VRG20-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis
Gemeinde	Ravenstein
Flächengröße in ha	22,3
Mittlere gekappte Windleistungsdichte (W/m²)	in 160m über Grund
Windatlas Baden-Württemberg 2019	230 - 250
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	3 innerhalb des VRG, eine weitere direkt angrenzend

ANMERKUNGEN

- Im VRG liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Steinriegel in ‚St. Joh. Kirchlein‘ südöstlich Merchingen“ (<0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Lauda. Die maximale Bauhöhe beträgt 430 m ü NN. Bei Überschreitung der maximalen Bauhöhe ist eine abschließende Einschätzung erst nach Einzelfallprüfung möglich. Weiterhin liegt das VRG im Zuständigkeitsgebiet des militärischen Flugplatzes Niederstetten. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Epfenbach, Spechbach / Dreimärker (RNK-VRG03-W)

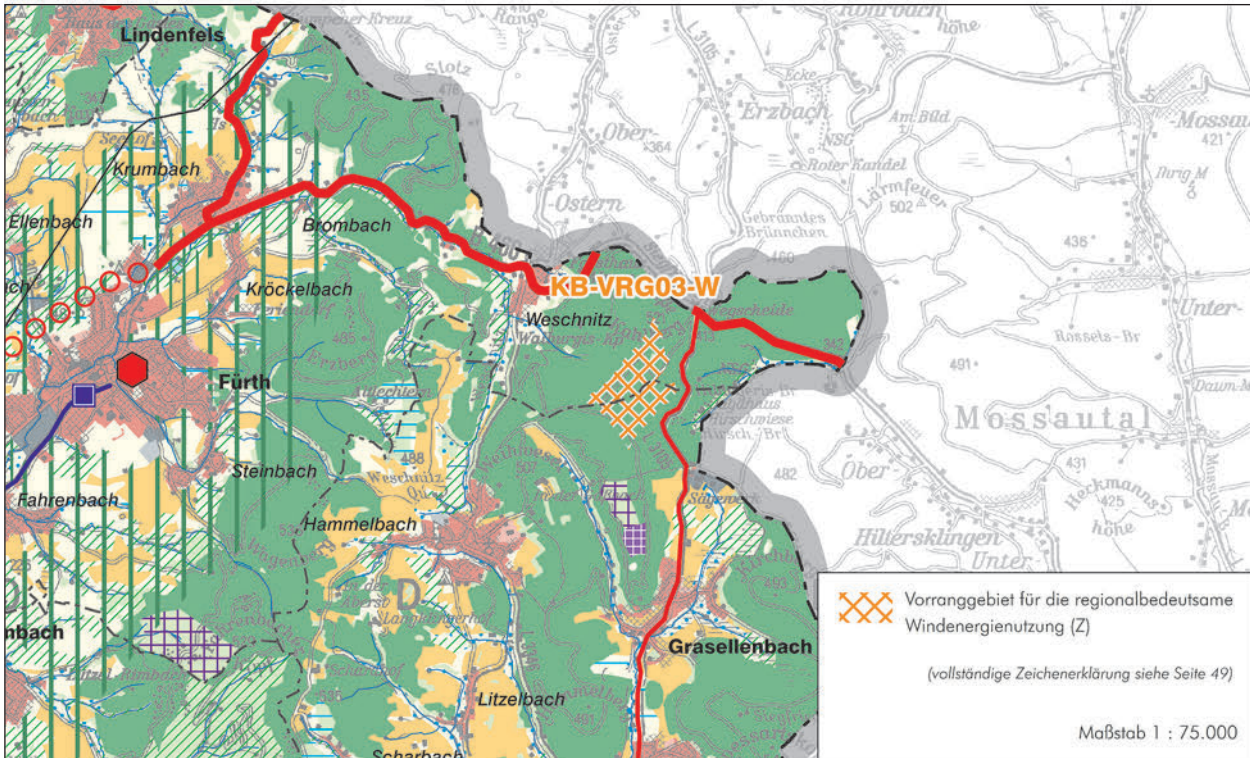


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE	
Name	Dreimärker
Gebietsnummer	RNK-VRG03-W
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Neckar-Kreis
Gemeinde	Epfenbach, Spechbach
Flächengröße in ha	25,7
Mittlere gekappte Windleistungsdichte (W/m ²)	in 160m über Grund
Windatlas Baden-Württemberg 2019	215 - 225
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0

ANMERKUNGEN

- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Bei der Festlegung der konkreten Anlagenstandorte ist der Generalwildwegeplan zu beachten.
- 0,5 ha des VRG liegen im Wasserschutzgebiet Zone III.
- Beim VRG verläuft eine Straße aus der Römerzeit. Im Vorfeld der Errichtung von Windenergieanlagen sollten frühzeitig archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege durchgeführt werden, die sowohl die Anlagenstandorte als auch die Zuwegung, die Bauplätze und die Leitungstrassen umfassen. Eventuell notwendige Rettungsgrabungen können ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen und sind durch den Vorhabenträger zu finanzieren.

Fürth, Grasellenbach / Kahlberg (KB-VRG03-W)

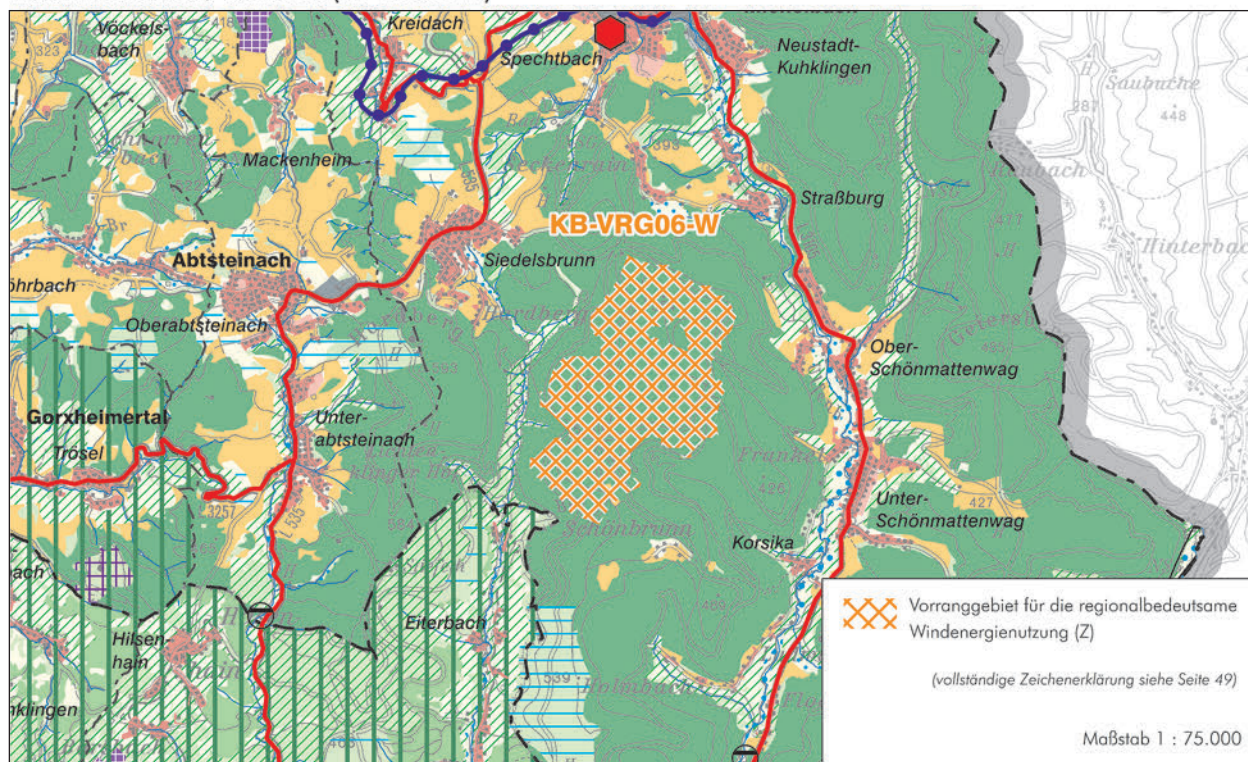


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Kahlberg	
Gebietsnummer	KB-VRG03-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Kreis Bergstraße	
Gemeinde	Fürth, Grasellenbach	
Flächengröße in ha	51,3	
Windgeschwindigkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 6,0	5,8 - 6,4
Gutachten TÜV Süd	5,75 - 6,25	6,00 - 6,50
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	5	

ANMERKUNGEN

- Das VRG liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- 31,8ha des VRG liegen im Wasserschutzgebiet Zone III.
- Im Falle der Planung weiterer Windenergieanlagen ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bei der konkreten Standortwahl die Vereinbarkeit mit den Belangen des Trinkwasserschutzes aufgrund der Lage im Buntsandsteinodenwald insbesondere bei Inanspruchnahme von WSG Zonen III eingehend zu prüfen.
- Die im VRG befindlichen Kulturgüter (Relikte des Bergbaus, Grenzsteine, Abgelöststeine, Kleindenkmal „Lahmer Schneider“) sollen bei der Planung der konkreten Anlagenstandorte berücksichtigt werden.
- Das VRG liegt im Anlagenschutzbereich der Radaranlage Neunkirchener Höhe. Im Genehmigungsverfahren ist unter Kenntnis der konkreten Standorte und Höhen der Windenergieanlagen entsprechend § 18a LuftVG durch die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung des Flugsicherungsradars vorliegt.
- Das VRG liegt im Einflussbereich der Erdbebenstationen WBA (Fürth) und TOD (Tromm). Die Betreiber der Erdbebenstationen (Hessischer Erdbebendienst, Landeserdbebendienst Baden-Württemberg) sind bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Wald-Michelbach / Stillfüssel (KB-VRG06-W)

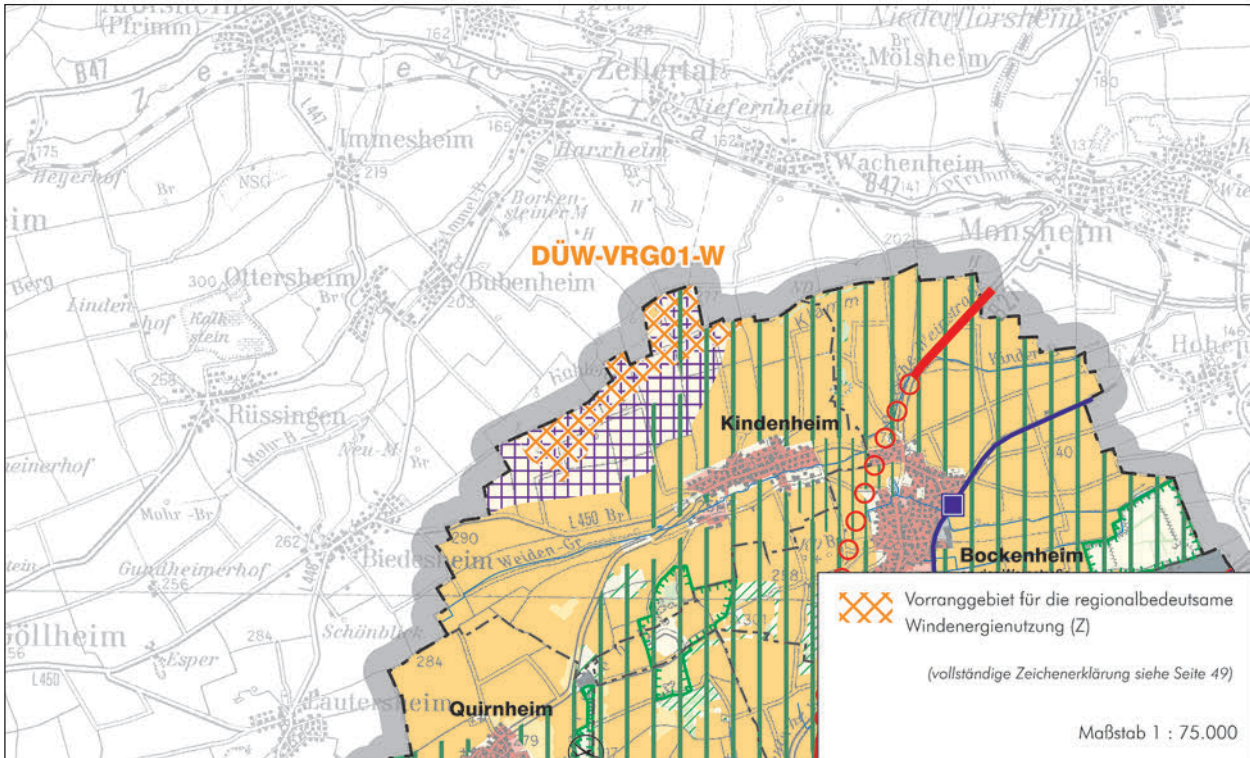


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Stillfüssel	
Gebietsnummer	KB-VRG06-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Kreis Bergstraße	
Gemeinde	Wald-Michelbach	
Flächengröße in ha	296,2	
Windgeschwindigkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 6,2	5,8 - 6,4
Gutachten TÜV Süd	5,25 - 6,50	5,75 - 6,75
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	5	

ANMERKUNGEN

- Das VRG liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- 97,2ha des VRG liegen im Wasserschutzgebiet Zone III.
- Die im VRG befindlichen kulturhistorischen Relikte (ehem. untertägiger Bergbau, historische Steinbrüche, Grenzsteine, Sandsteinfelsen mit Grenzmarkierungen und -nummern, große Lesesteinhaufen, Adlerstein) sollen bei der Planung der konkreten Anlagenstandorte berücksichtigt werden.

Kindenheim / Kahlenberg (DÜW-VRG01-W)

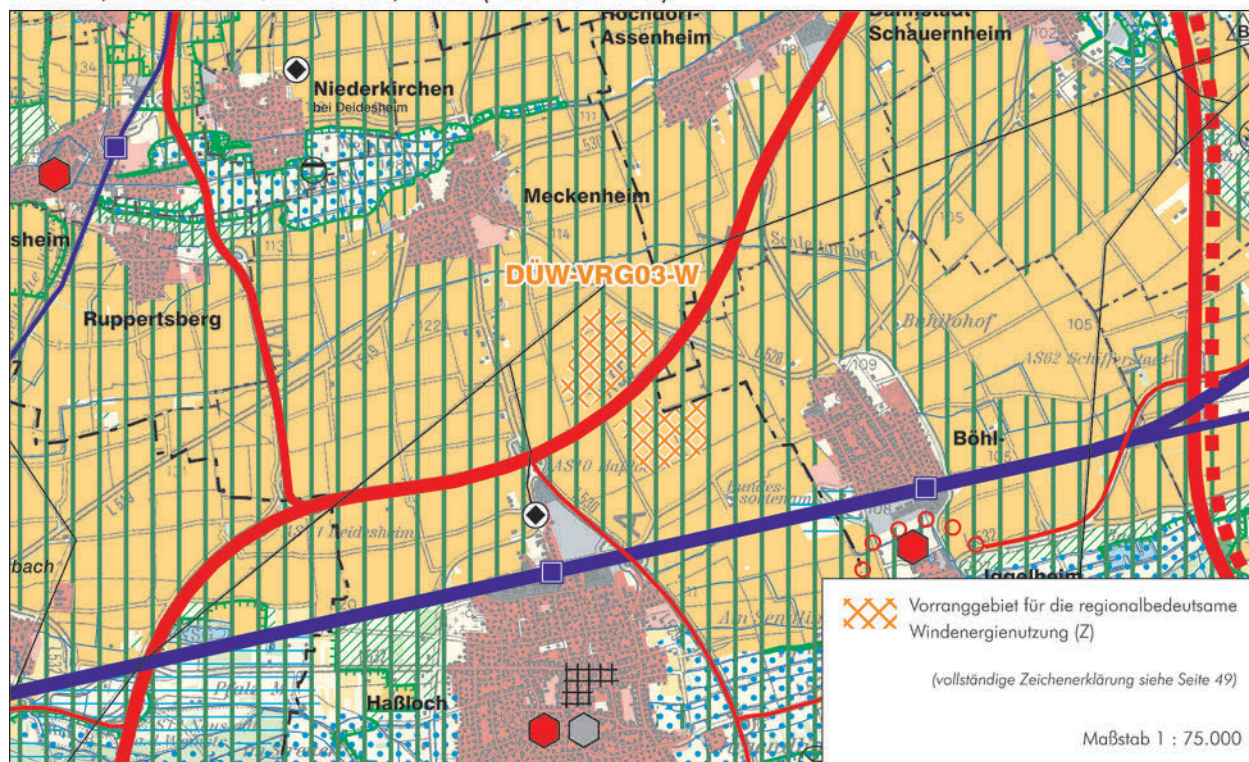


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Kahlenberg	
Gebietsnummer	DÜW-VRG01-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Bad Dürkheim	
Gemeinde	Kindenheim	
Flächengröße in ha	99,5	
Windgeschwindigkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	6,0 - 6,4	6,4 - 6,6
Gutachten TÜV Süd	6,1 - 6,2	6,2 - 6,4
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	4 innerhalb des VRG, 2 weitere direkt angrenzend	

ANMERKUNGEN

- Das VRG liegt im Bereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Ramstein. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Haßloch, Meckenheim / Schleidhof, Lüßen (DÜW-VRG03-W)

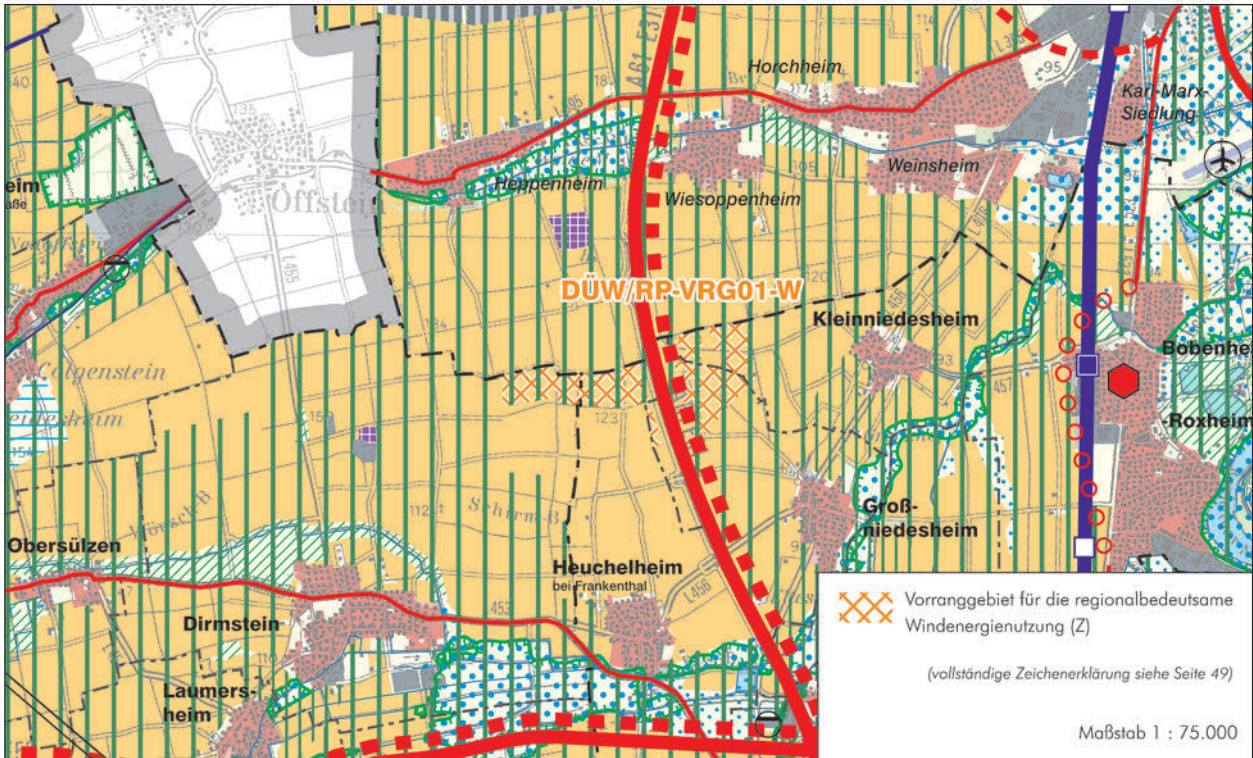


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Schleidhof, Lüßen	
Gebietsnummer	DÜW-VRG03-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Bad Dürkheim	
Gemeinde	Haßloch, Meckenheim	
Flächengröße in ha	104,9	
Windgeschwindigkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,6	5,8 - 6,0
Gutachten TÜV Süd	5,4 - 5,7	5,5 - 5,8
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	2	

ANMERKUNGEN

- Ein Teilbereich des VRG liegt in dem geschützten Landschaftsbestandteil „Solitärbäume nördlich von Haßloch.“ Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Bereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Ramstein. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Dirmstein, Großniedesheim, Heuchelheim, Kleinniedesheim / Stahlberg (DÜW/RP-VRG01-W)

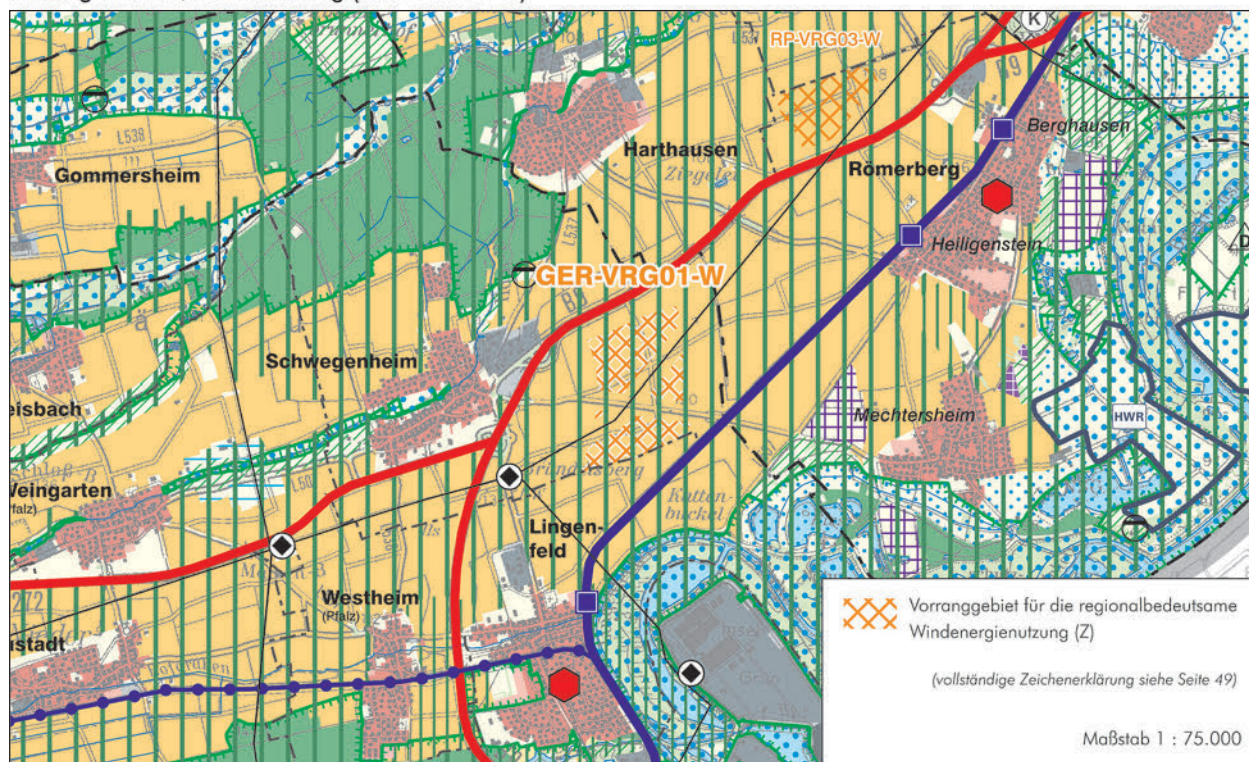


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Stahlberg	
Gebietsnummer	DÜW/RP-VRG01-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Bad Dürkheim, Rhein-Pfalz-Kreis	
Gemeinde	Dirmstein, Großniedesheim, Heuchelheim, Kleinniedesheim	
Flächengröße in ha	107,9	
Windgeschwindigkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,6	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,7 - 6,0	5,8 - 6,1
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	12	

ANMERKUNGEN

- Im VRG liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Löss-, Lehmwand“ (0,3 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Am Rand des VRG verläuft eine Produktenfernleitung. Die diesbezüglichen Schutzbestimmungen bleiben durch die Festlegung des Vorranggebiets unberührt.
- Das VRG liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Ramstein und innerhalb einer Flugsicherungsradaranlage. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Schwegenheim / Bründelsberg (GER-VRG01-W)

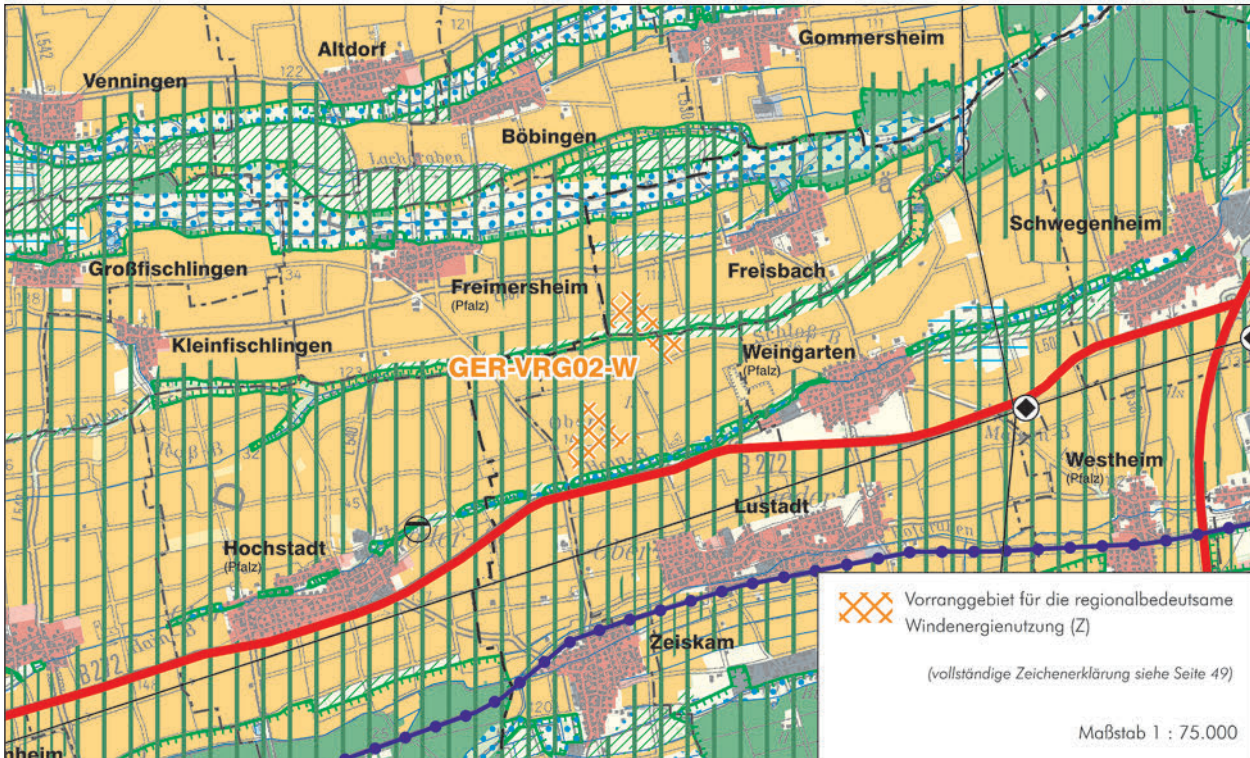


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Bründelsberg	
Gebietsnummer	GER-VRG01-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Germersheim	
Gemeinde	Schwegenheim	
Flächengröße in ha	82,1	
Windgeschwindigkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
	Gutachten GEO-NET	5,8 - 6,2
	Gutachten TÜV Süd	5,9 - 6,0
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	7	

ANMERKUNGEN

- Eine Produktenfernleitung tangiert den westlichen Teilbereich des VRG. Die diesbezüglichen Schutzbestimmungen bleiben durch die Festlegung des Vorranggebiets unberührt.
- Eine Ferngasleitung tangiert den westlichen Teilbereich des VRG. Die diesbezüglichen Schutzbestimmungen bleiben durch die Festlegung des Vorranggebiets unberührt.
- Das VRG liegt im Interessengebiet einer militärischen Funkstelle. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Freisbach, Lustadt / Niederberg (GER-VRG02-W)

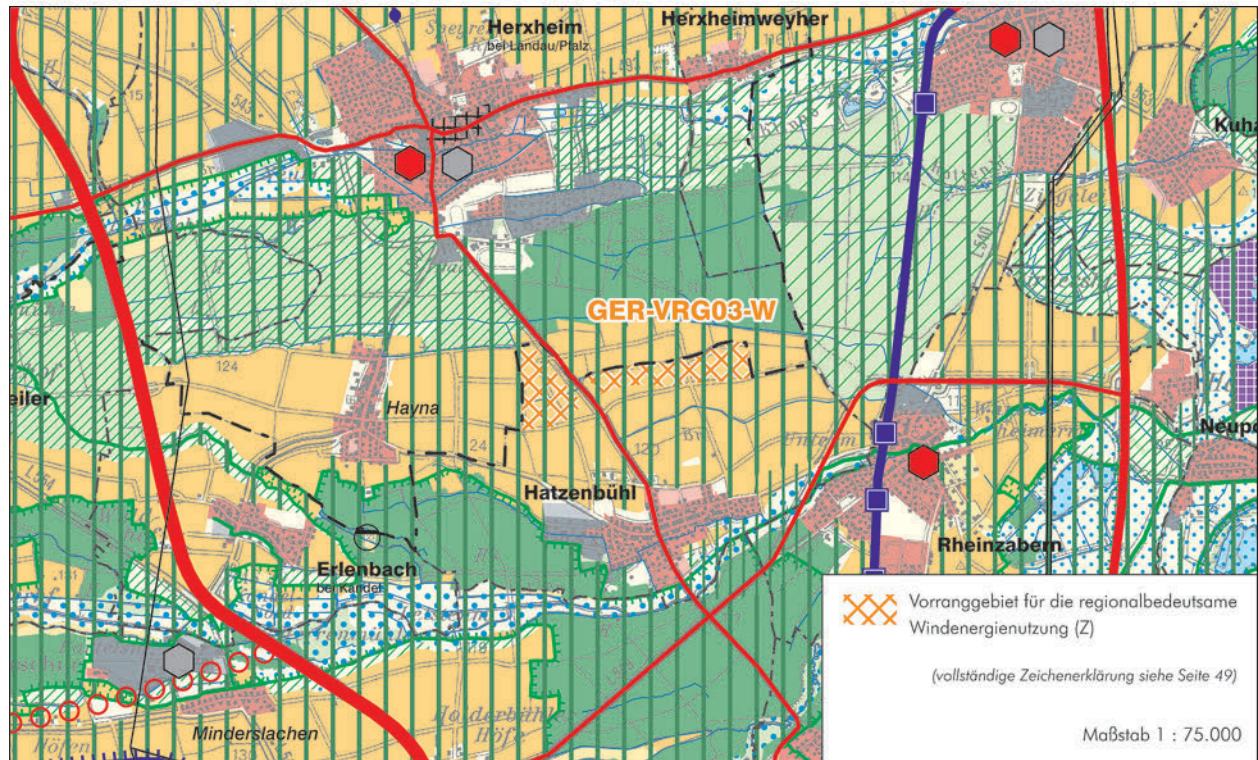


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Niederberg	
Gebietsnummer	GER-VRG02-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Germersheim	
Gemeinde	Freisbach, Lustadt	
Flächengröße in ha	47,2	
Windgeschwindigkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,6 - 5,8	5,7 - 5,9
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Im VRG liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Weiden-Auenwald“ (<0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Im VRG liegt das Naturdenkmal „Orchideenwiese im Bruch“ (ND-7334-224, 0,9 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG grenzt direkt an das EU-Vogelschutzgebiet 6616-402 an. Derzeit werden seitens des potenziellen Investors vertiefende Untersuchungen zur Avifauna durchgeführt. Es liegen bereits Erkenntnisse aus einem ornithologischen Fachgutachten zu windkraftsensiblen Vogelarten für den Standort vor. Das VRG hält die artspezifischen Mindestabstände zu den darin ermittelten Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten ein. Im Rahmen der nachgelagerten Verfahren sind vertiefende artenschutzfachliche Untersuchungen durchzuführen.
- Angrenzend an das VRG verläuft eine Ferngasleitung. Die diesbezüglichen Schutzbestimmungen bleiben durch die Festlegung des Vorranggebiets unberührt.
- Das VRG liegt im Interessengebiet einer militärischen Funkstelle. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Hatzenbühl / Am gedrehten Eichelbaum (GER-VRG03-W)

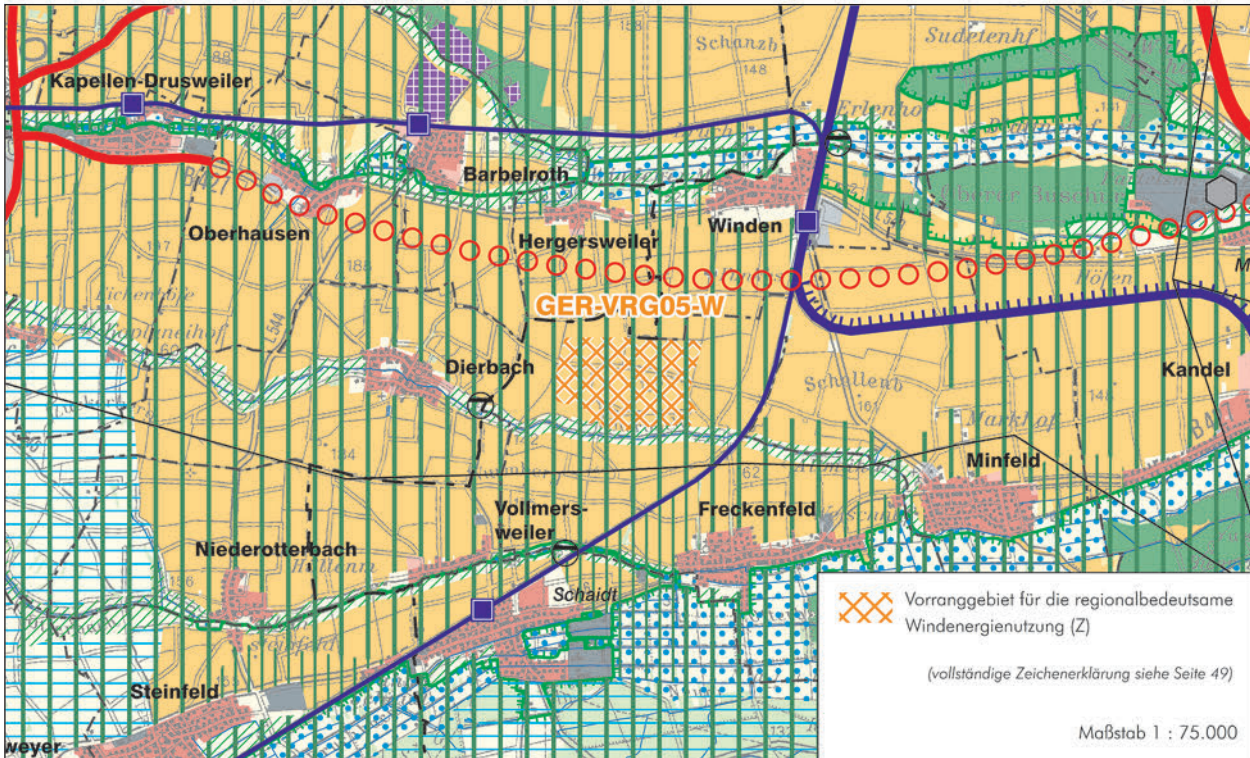


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Am gedrehten Eichelbaum	
Gebietsnummer	GER-VRG03-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Germersheim	
Gemeinde	Hatzenbühl	
Flächengröße in ha	74,1	
Windgeschwindigkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,6	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,7 - 5,8	5,9 - 6,0
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	5	

ANMERKUNGEN

- Das VRG liegt im Einflussbereich der Erdbebenstation ROTT auf der Gemarkung Steinweiler. Der Betreiber der Erdbebenstation (Landeserdbebedienst Rheinland-Pfalz) ist bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Freckenfeld / Salzberg (GER-VRG05-W)

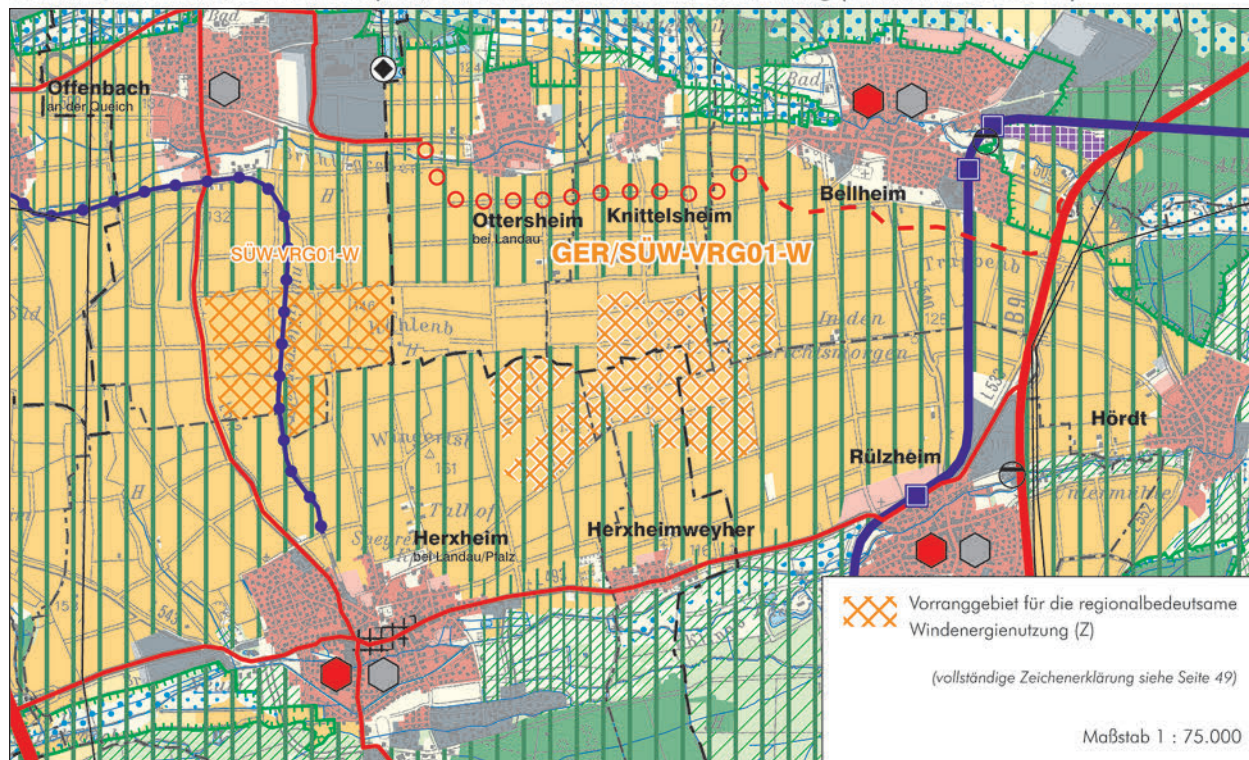


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Salzberg	
Gebietsnummer	GER-VRG05-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Germersheim	
Gemeinde	Freckenfeld	
Flächengröße in ha	110,5	
Windgeschwindigkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,6 - 5,8	6,0 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,7 - 5,9	5,9 - 6,1
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	6	

ANMERKUNGEN

- Das VRG liegt im Interessengebiet einer militärischen Funkstelle und eines militärischen Übungsraums für Luftfahrzeuge. Eine abschließende Aussage ist erst im Rahmen einer Einzelfallprüfung möglich. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Bellheim, Herxheim, Herxheimweyher, Knittelsheim, Rülzheim / Gollenberg (GER/SÜW-VRG01-W)

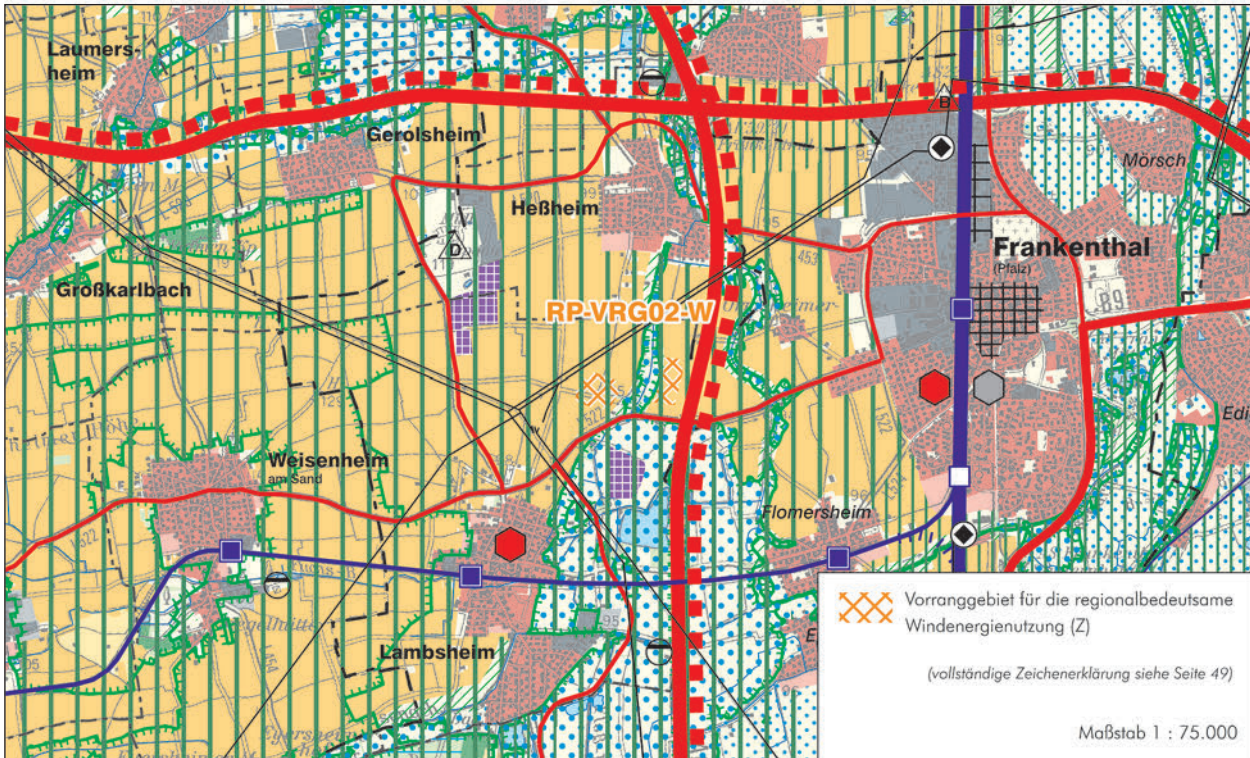


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Gollenberg	
Gebietsnummer	GER/SÜW-VRG01-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Germersheim, Landkreis Südliche Weinstraße	
Gemeinde	Bellheim, Herxheim, Herxheimweyher, Knittelsheim, Rülzheim	
Flächengröße in ha	325,7	
Windgeschwindigkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,7 - 6,0	5,8 - 6,0
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	16	

ANMERKUNGEN

- Durch das VRG kann eine Produktenfernleitung betroffen sein. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.
- Durch das VRG verläuft eine Richtfunkstrecke des SWR, die bei konkreten Anlagenplanungen in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen ist.
- Das VRG liegt im Interessengebiet einer militärischen Funkstelle und innerhalb der Jettiefflugstrecke ED-R 150. Bei Bauhöhen bis 213 m ü. Grund bestehen in der Regel keine Einschränkungen, bei höheren Anlagen ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Lamsheim / Im Mörsch (RP-VRG02-W)

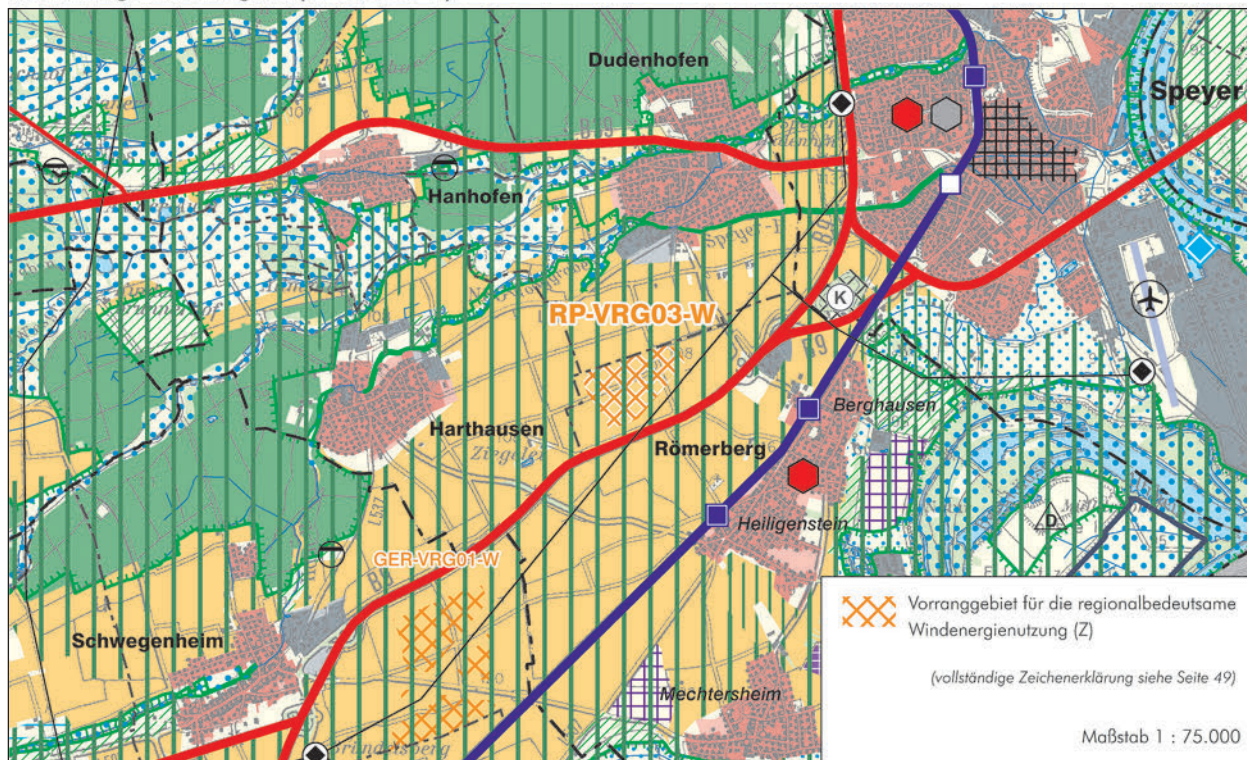


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Im Mörsch	
Gebietsnummer	RP-VRG02-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Pfalz-Kreis	
Gemeinde	Lamsheim	
Flächengröße in ha	20,7	
Windgeschwindigkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,2 - 5,4	5,6 - 5,8
Gutachten TÜV Süd	5,6 - 5,7	5,7 - 5,9
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	1, eine weitere direkt angrenzend	

ANMERKUNGEN

- Im VRG liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Löss-, Lehmwand“ (0,2 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Ramstein und innerhalb einer Flugsicherungsradaranlage. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Römerberg / Alte Ziegelei (RP-VRG03-W)



INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Alte Ziegelei	
Gebietsnummer	RP-VRG03-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Pfalz-Kreis	
Gemeinde	Römerberg	
Flächengröße in ha	46,9	
Windgeschwindigkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,6	5,8 - 6,0
Gutachten TÜV Süd	5,6 - 5,7	5,8 - 5,9
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	3	

ANMERKUNGEN

- Am Rand des VRG verläuft eine Ferngasleitung. Die diesbezüglichen Schutzbestimmungen bleiben durch die Festlegung des Vorranggebiets unberührt.

Offenbach a.d. Queich / Silberberg (SÜW-VRG01-W)

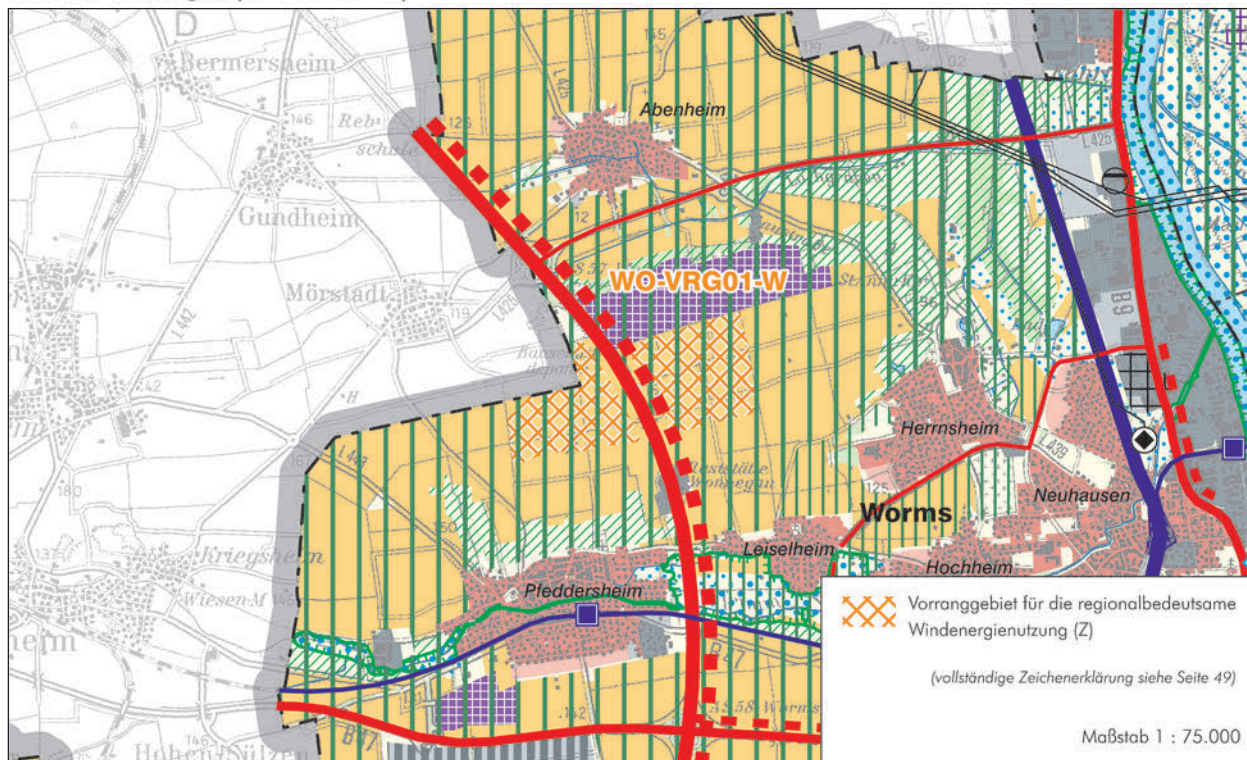


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Silberberg	
Gebietsnummer	SÜW-VRG01-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Südliche Weinstraße	
Gemeinde	Offenbach an der Queich	
Flächengröße in ha	205,0	
Windgeschwindigkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,6	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,6 - 5,7	5,7 - 5,9
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	10	

ANMERKUNGEN

- Am Rand des VRG verläuft eine Produktenfernleitung. Die diesbezüglichen Schutzbestimmungen bleiben durch die Festlegung des Vorranggebiets unberührt.
- Das VRG liegt im Interessengebiet einer militärischen Funkstelle, in einem militärischen Übungsraum für Luftfahrzeuge und innerhalb der Jettieffflugstrecke ED-R 150. Bei Bauhöhen bis 213 m ü. Grund bestehen in der Regel keine Einschränkungen, bei höheren Anlagen ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.
- Das VRG liegt in einem Abstand von etwa 3,6 km zu den Erdbebenmessstationen LDE (Landau, Ebenberg) und LDO (Landau-Mörlheim). Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz als Betreiber der Station ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Worms / Wonnegau (WO-VRG01-W)








INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Wonnegau	
Gebietsnummer	WO-VRG01-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Stadt Worms	
Gemeinde	Worms	
Flächengröße in ha	183,2	
Windgeschwindigkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,7 - 5,8	5,7 - 5,8
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	11	







ANMERKUNGEN

- Am Rand des VRG verläuft eine Produktenfernleitung. Die diesbezüglichen Schutzbestimmungen bleiben durch die Festlegung des Vorranggebiets unberührt.
- Durch das VRG verlaufen zwei Ferngasleitungen. Die diesbezüglichen Schutzbestimmungen bleiben durch die Festlegung des Vorranggebiets unberührt.
- Das VRG liegt innerhalb einer Flugsicherungsradaranlage. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Legende zur Raumnutzungskarte




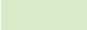


Regionale Siedlungsstruktur

-  Siedlungsbereich Wohnen, Gemeinde oder Gemeindeteil (Z)
-  Siedlungsbereich Gewerbe, Gemeinde oder Gemeindeteil (Z)
-  Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (Z)
-  Zentralörtlicher Standortbereich für Einzelhandelsgroßprojekte (Z)
-  Ergänzungsstandort für Einzelhandelsgroßprojekte (Z)

- nachrichtlich*
- | | | |
|---|---|--|
| <i>Bestand</i> | <i>Planung</i> | |
|  |  | Siedlungsfläche Wohnen (N) |
|  |  | Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (N) |
|  | | Sonderfläche Bund (N) |
|  | | Entwicklungsfläche militärische Konversion (N) |





Regionale Freiraumstruktur

























-  Regionaler Grünzug (Z)
-  Grünzäsur (Z)
-  Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z)
-  Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (G)
-  Vorranggebiet für den Grundwasserschutz (Z)
-  Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (G)
-  Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Z)
-  Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (G)
-  Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z)
-  Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (G)
-  Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft (Z)
-  Vorbehaltsgebiet für Wald und Forstwirtschaft (G)
-  Vorranggebiet für den Rohstoffabbau (Z)
-  Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung (G)

- nachrichtlich*
- | | | |
|---|---|---|
| <i>Bestand</i> | <i>Planung</i> | |
|  |  | Hochwasserrückhaltmaßnahme am Rhein (N) |
|  | | Landesweiter Biotopverbund Rheinland-Pfalz (N) |
|  | | Sonstige Waldfläche, Gehölz (N) |
|  | | Sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen (N) |
|  | | Gewässer (N) |

Regionale Infrastruktur







Verkehrsinfrastruktur

-  Untersuchungskorridor zur Trassenfestlegung der ICE-Neubaustrecke Rhein/Main - Rhein/Neckar (Z)
-  Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Neubau) (Z)
-  Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Ausbau) (Z)
-  Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Sicherung) (Z)

- nachrichtlich*
- | | | |
|---|---|--------------------------------------|
| <i>Bestand</i> | <i>Planung</i> | |
|  |  | Großräumige Schienenverbindung (N) |
|  | | Überregionale Schienenverbindung (N) |
|  | | Regionale Schienenverbindung (N) |
|  | | Güterverkehrsstrecke (N) |
|  |  | Bahnhof/Haltepunkt (N) |
|  | | Großräumige Straßenverbindung (N) |
|  | | Ausbaumaßnahme (N) |
|  | | Trasse mit unbestimmtem Verlauf (N) |
|  |  | Überregionale Straßenverbindung (N) |
|  | | Ausbaumaßnahme (N) |
|  | | Trasse mit unbestimmtem Verlauf (N) |
|  |  | Regionale Straßenverbindung (N) |
|  | | Trasse mit unbestimmtem Verlauf (N) |
| |  | Aus-/Neubau von Netzknoten (N) |
|  | | Verkehrslandeplatz (N) |
|  | | Landebahn (N) |
|  | | Sonderlandeplatz (N) |
|  | | Segelflugplatz (N) |
|  | | Hafen (N) |
|  | | Fähre (N) |

Technische Infrastruktur

-  Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z)

- nachrichtlich*
-  Hochspannungsfreileitung ab 110 kV (N)
 -  Umspannwerk (N)
 -  Erdgasuntertagespeicher (N)
 -  Kläranlage (N)
 -  Abfallbehandlungsanlage (N)
 -  Deponie (N)

Grenzen

-  Regionsgrenze
-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze

Maßstab 1 : 75.000

Geobasisdaten:

© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19
 © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
 © Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz

EINHEITLICHER REGIONALPLAN RHEIN-NECKAR – TEILREGIONALPLAN WINDENERGIE

Regionalbedeutsame Windenergienutzung

